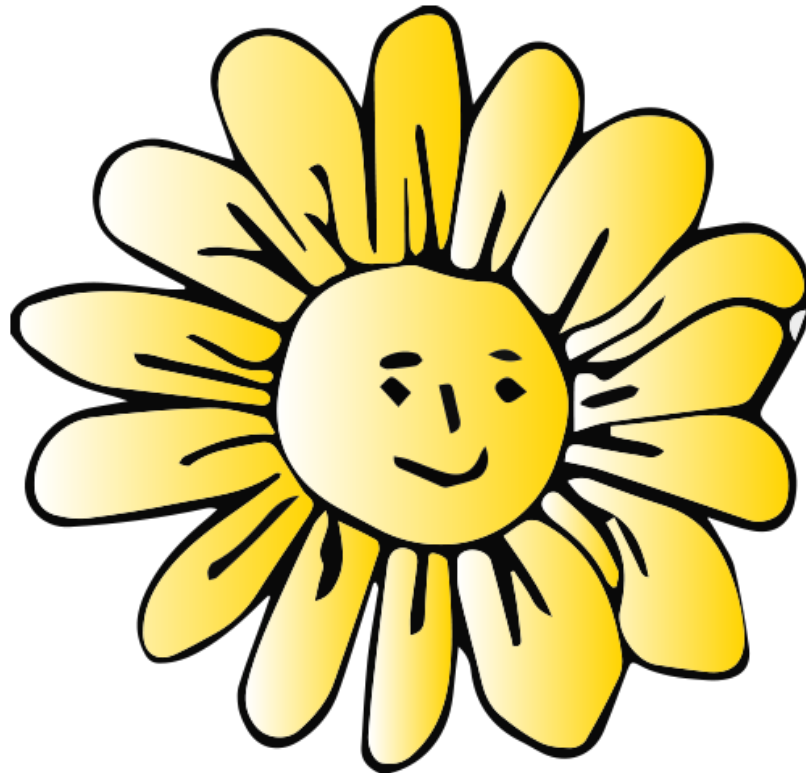
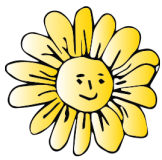


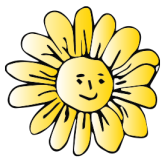


Schutzkonzept für den Kindergarten & Hort im Alten Schulhaus

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung.
Körperliche Bestrafung, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Behandlungen
sind unzulässig.“
§1631 Abs. 2 BGB

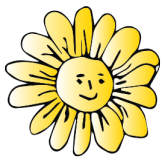
Das hier vorliegende Schutzkonzept ist eine Selbstverpflichtung die Vorschule Markt Schwaben e.V. sowie für alle seiner Mitarbeiter*innen.

Vorschule Markt Schwaben e.V.
Schulgasse 7
85570 Markt Schwaben
☎08121-3594/ Fax: 08121-912344
mail@kindergarten-im-alten-schulhaus.de
www.kindergarten-im-alten-schulhaus.de
1.Vorsitzende: Carola Steiner.

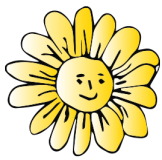


Inhaltsverzeichnis

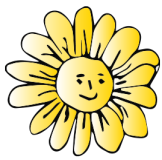
Inhaltsverzeichnis.....	2
1. Säulen der Zielerreichung und Zielsicherung	6
2. Präambel	7
3. Leitbild	7
4. Rechte der Kinder	8
4.1. Gleichheit (Art. 1 und 2).....	8
4.2. Gesundheit (Art. 6, 24 und 27)	8
4.3. Elterliche Fürsorge (Art. 3,5,9,10 und 18).....	9
4.4. Spiel und Freizeit (Art. 31).....	9
4.5. Bildung und Kultur (Art. 28,29 und 30).....	9
4.6. Meinungsfreiheit und Information (Art. 12,13,14 und 17)	9
4.7. Würde und Identität (Art. 7,8 und 16)	9
4.8. Schutz vor Missbrauch und Gewalt (Art. 19, 34 und 39).....	10
4.9. Schutz im Krieg und auf der Flucht (Art. 22)	10
4.10. Besondere Fürsorge (Art. 23).....	10
5. Präventive Haltung und Maßnahmen	10
5.1. AWO Lenkungsgruppe Kinderschutz	10
5.2. Verhaltenskodex/ Selbstverpflichtung.....	11
5.3. Einstellung neuer Mitarbeitenden und Einarbeitung	11
5.4. Personal- und Teamentwicklungsmaßnahmen.....	12
5.5. Unsere Pädagogischen Grundsätze.....	13
5.6. Allgemeinverbindliche Schutzvereinbarungen	13
Standard K 1.3 Kinderschutz: S2 Aufsichtspflicht:	13
Standard K 1.3 Kinderschutz: S3 Beschwerdeverfahren	13
Standard K 2.3 Spielphasen, Angebote, Aktivitäten und Projekte: S1 Kinderkonferenz im Kiga/ Hort.....	14
Standard K 2.4 Eingewöhnung: S1 Eingewöhnung neuer Kinder und S2 Erstkontakt mit seiner Gruppe, K 2.11 Ablösung und Gestaltung von Übergängen und S1 Übergänge	14
Standard K 2.7. Essenssituationen: S1 Brotzeit und S2 Mittagessen	14
Standard K 4 Gesundheitsvorsorge/ -fürsorge: S2 Hygienemaßnahmen für den Sanitärbereich und S3 Alltagshygiene in der Kita	14
Standard K 2.12 Arbeit mit Schulkindern: S1 Hausaufgabenbetreuung.....	14
5.7. Beschwerdeverfahren	14
5.7.1. Grundhaltung bei Beschwerden	14
5.7.2. Beschwerdeverfahren	15
5.8. Verfassungen - Klärung der Rechte der Kinder	15
6. Intervention	17
6.1. Macht im Fachkraft-Kind-Verhältnis	17
6.2. Gewalt in der Kindertagesstätte	17



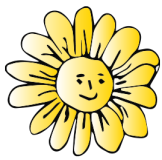
6.3. Grenzverletzungen.....	18
6.3.1. Umgang mit Grenzverletzungen.....	18
6.4. Übergriffe.....	18
6.4.1. Umgang mit Übergriffen.....	19
6.5. Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt.....	19
6.5.1. Umgang mit strafrechtlichen Formen der Gewalt.....	19
6.6. Verfahrensabläufe	20
7. Einrichtungsspezifische Risikoanalyse.....	24
7.1. Blickpunkt Team	24
7.1.1. Rechte, Pflichten, Rollen und Zuständigkeiten.....	24
7.1.2. Kommunikation	24
7.1.3. Personalmangel	24
7.1.4. Einzelkontakt/Einzelbetreuung	24
7.1.5. Umgang mit Mobiltelefonen	24
7.1.6. Führungsstil	25
7.1.7. Machtverhältnisse	25
7.1.8. Umgang mit Konflikten	25
7.1.9. Fehler und Feedbackkultur.....	25
7.1.10 Reflektion von Alltagssituationen.....	25
7.1.11. Fallbesprechungen, Reflektion und Supervision	25
7.1.12. Mitarbeitergespräche.....	26
7.1.13. Fortbildung, Literatur, Teampflege.....	26
7.2. Blickpunkt Handlungsmaßnahmen	26
7.2.1. Handlungsleitlinien und Verhaltenskodex.....	26
7.2.2. Privater Umgang mit Familien	26
7.2.3. Reflektion der Lebensbiografie.....	26
7.2.3. Einarbeitung neuer Mitarbeiter*Innen	26
7.2.4. Überarbeitung und Reflektion.....	26
7.2.5. Verhaltenskodex oder Selbstverpflichtung im Arbeitsvertrag	27
7.2.6. Erweitertes Führungszeugnis	27
7.2.7. Beschwerdeverfahren & Hinweis auf Grenzüberschreitung	27
7.2.8. Transparente Handlungsabläufe	27
7.2.9. Reflexion über (mögliche) Grenzverletzungen	27
7.2.10. Rechtliche Grundkenntnisse.....	27
7.2.11. Kindeswohlgefährdung.....	27
7.2.12. Rechtsbewusstsein und Datenschutz	27
7.2.13. Erkennen von Verhaltensveränderungen.....	27
7.2.14. Bewusstsein der Definition von Grenzverletzungen und Übergriffen.....	28
7.2.15. Der Mitarbeitende als Vorbild	28
7.3. Blickpunkt räumliche Situation innen und außen	28
7.3.1. Gibt es Räume, die abgelegen oder nicht gut einsehbar sind, oder andere bauliche Besonderheiten, die Risiken bergen?	28
7.3.2. Sind Rückzugsräume in der Organisation vorhanden und gibt es Regelungen für ihre Nutzung.....	28
7.3.3. Sind in der Außenanlage schwer einsehbare Stellen oder ein (zu) niedriger Zaun? Welches Risiko bringt das mit sich?	28
7.3.4. Gibt es Übernachtungen in der Einrichtung? Welche Risiken bringt das mit sich und welche Regeln wurden aufgestellt?	28
7.3.5. Wie vernetzt ist die Einrichtung?.....	28
7.3.6. Wie transparent sind die Abläufe und Strukturen in der Einrichtung?	29
7.3.7. Sind räumliche und technische Ausstattung altersangemessen?	29
7.3.8. Gibt es Handlungspläne für Risikozeiten wie Randzeiten, Ferien oder Personalmangel?	29
7.3.9. Sind die Arbeitsabläufe kindorientiert und für die aktuelle Situation angepasst?.....	29



7.4. Blickpunkt Kinder	29
7.4.1. Mit welcher Zielgruppe wird in der Organisation gearbeitet und gibt es bestimmte Gefahrenmomente z.B. in Bezug auf Gruppenzusammensetzung, Alter, Entwicklungsstand, Beeinträchtigungen oder Anzahl der Kinder?	29
7.4.2. Ist für alle Kinder ein alters- und entwicklungsangemessenes Beschwerdesystem eingerichtet?	29
7.4.2. Wie werden Kinder bei Entscheidungen und der Planung beteiligt?	29
7.4.3. Gibt es klare Regelungen im Umgang mit Kindern, die nicht essen, schlafen, gewickelt etc. werden wollen? Wird der Wille des Kindes respektiert, und wenn ja, wie?	30
7.4.4. Sind der Wickel- und Sanitärbereich und die Wickselsituation kindorientiert? Wird das Schamgefühl beachtet und respektiert?	30
7.4.5. Werden Kinder ermutigt, ihre Gefühle und ihre Meinung frei zu äußern?	30
7.4.6. Wie werden Kinder ermutigt, Nein zu sagen, wenn ihnen etwas unangenehm ist?	31
7.4.7. Wie gehen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Diskriminierung, Beleidigungen oder Übergriffen unter den Kindern um?	31
7.4.8. Wurde im Team der Umgang mit herausforderndem Verhalten reflektiert, besprochen und wurden klare Grenzen vereinbart?	31
7.4.9. Wird mit Kindern erarbeitet, welches Verhalten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nicht gewünscht oder nicht in Ordnung ist? Werden die Kinder aktiv eingebunden?	31
7.4.10. Sind Umgangsregelungen vereinbart worden, wenn Kinder körperliche Gewalt einsetzen?	31
7.4.11. Ist dem Team der Unterschied zwischen „Doktorspielen“ und sexualisierter Gewalt bewusst? Gibt es ein sexualpädagogisches Konzept?	31
7.4.12. Wie reflektiert das Team den Kontakt zwischen den Kindern? (Kommunikation, Körperkontakt und Privatsphäre)	32
7.4.13. Wie erfahren Kinder, wie sie Hilfe holen können? Wo erhalten Kinder Informationen?	32
7.4.14. Gibt es fachliche Begleitung für Kinder während des Verfahrens?	32
7.4.15. Werden mit den Kindern ihre Rechte besprochen?	32
7.4.16. Gibt es für die Kinder die Möglichkeiten Choice (Wahl) – Voice (gehört werden) – Exit (die Situation verlassen)?	32
7.4.17. Wie wird auf das Thema „gute und schlechte Geheimnisse“ eingegangen?	32
7.5. Blickpunkt Familien	32
7.5.1. Sind Familien in Bezug auf das Thema informiert, sensibilisiert und eingebunden? Wie werden Familien über die Haltung/ Kultur in der Einrichtung informiert?	32
7.5.2. Gibt es klare Regelungen mit dem Umgang von nicht sorgeberechtigten Familienmitgliedern?	33
7.5.3. Wie wird Familien der Ablauf bei Kinderschutzverfahren transparent gemacht?	33
7.5.4. Wie können Familien in der Erstellung eines Schutzkonzepts eingebunden werden?	33
7.5.5. Können alle Familien sich intern und extern beschweren oder Beratung suchen?	33
7.5.6. Wie werden kulturelle Unterschiede beachtet?	33
7.5.7. Gibt es klare Regeln bezüglich des Umgangs mit Babysitterdiensten (im Sinne von Abholberechtigungen)?	34
7.6. Blickpunkt Externe / Träger	34
7.6.1. Gibt es ein Leitbild vom Träger? Existiert ein Bild vom Kind?	34
7.6.2. Welche Aufgaben übernimmt der Träger?	34
7.6.3. Gibt es ein Positionspapier gegenüber Grenzüberschreitungen, Übergriffen und strafbaren Handlungen?	35
7.6.4. Gibt es von Seiten des Trägers Handlungsleitlinien?	35
7.6.5. Welche Präventionsmaßnahmen bietet der Träger an?	35
7.6.6. Sind ethische Prinzipien formuliert worden?	35
7.6.7. Wie ist der Austausch mit Externen und wird mit ihnen gemeinsam das Thema und der Verhaltenskodex besprochen?	35
7.6.8. Wie werden Ehrenamtliche in diesem Thema sensibilisiert? Gibt es schriftliche Vereinbarungen?	35
7.6.9. Gibt es Personen, die sich unbeaufsichtigt in der Organisation aufhalten? Wann und wo sind diese Personen in der Organisation? Welche Risiken bringt das mit sich?	35
7.6.10. Wie reagiert der Träger bei Personalmangel und Überforderungssituationen?	35
7.6.11. Gibt es Anlaufstellen bei einem Verdachtsfall?	36
7.6.12. Sind Verfahrenswege klar formuliert und transparent dargestellt?	36
8. Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII	36

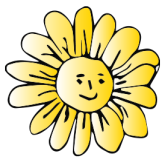


8.1. Standard: Umgang bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	36
8.2. Verfahrensablauf	36
8.3. Erläuterungen zum § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	38
8.4. Aufgaben und Rolle der InsoF	38
8.4.1. Aufgaben und Rolle einer insoweit erfahrene Fachkraft (InsoF)	38
Die InsoF ist beratend und unterstützend tätig, bei der	38
Für die Kita bedeutet das, dass die	38
8.5. Begriffsklärung „gewichtige Anhaltspunkte“	39
8.6. Kategorien einer Kindeswohlgefährdung	39
8.6.1. Kindeswohlgefährdung – Vernachlässigung	39
8.6.2. Kindeswohlgefährdung – körperliche Misshandlungen	40
8.6.3. Kindeswohlgefährdung – seelische Misshandlungen	40
8.6.4. Kindeswohlgefährdung – sexueller Missbrauch	40
8.7. Beobachtung, Dokumentation und Aufbewahrungsfrist	41
8.8. Kontaktdaten	42
8.8.1 Insoweit erfahrene Fachkraft (InsoF)	42
8.8.2. Jugendamt	42
8.8.3. Datenschutz	42
8.9. Meldung beim Jugendamt	43
8.9.1. Meldung und Erfassungsbögen	43
8.9.2. Trägervereinbarung mit den Jugendämtern	43
9. Aufarbeitung und Qualitätssicherung	43
10. Anlaufstellen und Ansprechpartner*innen	44
11. Quellen und Literatur	45
12. Anhang	45



1. Säulen der Zielerreichung und Zielsicherung





2. Präambel

Das Thema Kinderschutz ist in einer Kindertagesstätte von elementarer Bedeutung. Eltern vertrauen den pädagogischen Kräften ihre Kinder an und gehen davon aus, dass es in seiner Entwicklung unterstützt und bei Bedarf vor Gefahren geschützt wird. Die diesbezügliche Zuversicht der Eltern fördert das Vertrauen des Kindes und idealerweise schließt sich in dieser Erziehungspartnerschaft ein positiver Kreis der Sicherheit zum Wohle des Kindes.

Das Wohl des Kindes wird maßgeblich vom „Bild des Kindes“ beeinflusst, welches in unserer Konzeption verankert, den zentralen Mittelpunkt für die Ausrichtung unserer Pädagogik ist. Für die Inbetriebnahme einer Kindertagesstätte braucht es gemäß § 45 SGB VIII ein in der Konzeption verankertes Kinderschutzkonzept. Dieses muss den Schutz des Kindes und ein Beschwerdeverfahren beinhalten. Gemäß § 79a SGB VIII ist festgehalten, dass geeignete Mittel zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen einzurichten und diese vor Gewalt zu schützen sind.

Es entspricht unserem Selbstverständnis und unserer aus unserem Leitbild resultierenden Haltung ein umfassendes Schutzkonzept für Kinder zu entwickeln. Als Basisthema findet mitunter eine intensive Auseinandersetzung mit den Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechten aus der UN-Kinderrechtskonvention statt.

Im Bereich der stetigen Weiterentwicklung der Mit- und Selbstbestimmung der Kinder in der Einrichtung, des hausinternen Beschwerdeverfahrens bis hin zur Erarbeitung der für alle verbindlichen Verfassungen nehmen wir darüber hinaus an den Netzwerk- und Kooperationstreffen des AWO Kreisverbandes Ebersberg e.V. teil. Somit profitieren wir nicht nur vom gemeinsamen Austausch, sondern auch von gemeinsamen Fortbildungen und Ergebnissen auch in Zusammenarbeit mit deren Partizipationsbeauftragten.

Unser Kinderschutzkonzept stellt einen verbindlichen Leitfaden für die tägliche pädagogische Arbeit dar und macht die Verantwortung jedes einzelnen für sich, aber auch für seine Kolleginnen und Kollegen deutlich.

Die Vorschule Markt Schwaben e.V. ist korporatives Mitglied des AWO Kreisverbandes Ebersberg e.V. Dieses Kinderschutzkonzept wurde maßgeblich vom Kreisverband erarbeitet. Als Mitglied im KV überschneiden sich viele Punkte, die trägerspezifischen Abweichungen der Vorschule Markt Schwaben e.V. wurden dementsprechend angepasst.

3. Leitbild

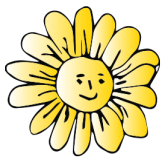
Unser Haus ist eine familienunterstützende und -ergänzende Einrichtung für Kinder ab 2,5 Jahren bis zum Ende der Grundschulzeit. Wir übernehmen für eine definierte Zeit des Tages die Verantwortung, Fürsorge, Betreuung und Bildung der Kinder sowie die Beratung der Eltern. Wir sind Begleiter, Unterstützer, Vertrauens- und Bezugspersonen sowie Vorbild.

Aus der Identifikation mit unserem Leitbild, aber auch dem Leitbild der Arbeiterwohlfahrt als Dachverband resultiert unsere Haltung gegenüber den Kindern, den Eltern, dem Team und allen Gästen und Partnern innerhalb und außerhalb unseres Hauses.

Solidarität:

- Wir stehen mit praktischem Handeln füreinander ein und unterstützen uns gegenseitig auch bei personellen Engpässen.
- Der Träger versteht sich als Unterstützer, Begleiter und zuverlässiger Ansprechpartner für seine Kindertagesstätten.

Toleranz:



- Wir sind offen für andere Denk- und Verhaltensweisen.
- Wir achten die individuellen Lebenseinstellungen, gehen wertfrei mit Situationen um und finden gemeinsam mit den Betroffenen die möglichst beste Lösung.

Freiheit:

- Unabhängigkeit bedeutet für uns, bei jeglicher Zusammenarbeit die Hilfe zur größtmöglichen Selbsthilfe anzubieten.
- Wir fördern die Entfaltung individueller Fähigkeiten der Kinder und des Personals.

Gleichheit:

- Wir haben den Anspruch, allen Beteiligten das gleiche Recht sowie die gleiche Chance zur Teilhabe am Geschehen der Kindertagesstätte zu geben.

Gerechtigkeit:

- Wir ermöglichen den Zugang zur Bildung für alle Kinder.
- Wir öffnen allen Kindern die Teilhabe an Angeboten und Ausflügen.

Wir räumen der Partizipation der Kinder einen festen und entsprechend ihrem Alter und Entwicklungsstand breitgefächerten Platz ein, indem Demokratie täglich aktiv von den Kindern praktiziert wird.

Dementsprechend leben wir eine Pädagogik der Vielfalt und befinden uns ständig und aktiv auf dem Weg zur Inklusion. Das beginnt beim wertschätzenden und offenen Umgang mit allen Mitmenschen, der möglichen Teilhabe für jedes Kind an Angeboten und Ausflügen, dem Abbau von Barrieren im Kopf und endet ... nie!

4. Rechte der Kinder

Zusammenfassung der für die Kita relevanten zehn Kinderrechte der seit 1990 gültigen und von Deutschland ratifizierten UN-Kinderrechtskonvention.

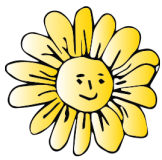
4.1. Gleichheit (Art. 1 und 2)

- Jeder Mensch unter 18 Jahren hat diese Rechte.
- Alle Kinder haben diese Rechte, egal wer sie sind, wo sie leben, woher sie kommen, welche Hautfarbe sie haben, was ihre Eltern machen, welche Sprache sie sprechen, welche Religion sie haben, ob sie Junge oder Mädchen sind, in welcher Kultur sie leben, ob sie eine Behinderung haben, ob sie reich oder arm sind.
- Keinem Kind darf eines der Rechte weggenommen werden

4.2. Gesundheit (Art. 6, 24 und 27)

Kinder haben das Recht

- auf Leben und sich bestmöglich zu entwickeln.
- auf eine bestmögliche Gesundheit mit der dafür notwendigen medizinischen Versorgung, einem gesunden Essen und Trinken sowie auf Schutz vor schädlichen Bräuchen.
- zu lernen wie man gesund lebt.
- auf Lebensverhältnissen, in denen sie sich gut entwickeln können.



4.3. Elterliche Fürsorge (Art. 3,5,9,10 und 18)

- Entscheidungen von Erwachsenen und Einrichtungen müssen dem Wohle des Kindes dienen.
- Die Erwachsenen helfen den Kindern dem Entwicklungsstand angemessen dabei, ihre Rechte kennenzulernen und durchzusetzen. Es ist darauf zu achten, dass sich die Fähigkeiten des Kindes entwickeln können.
- Kinder haben das Recht bei ihren Eltern zu leben, außer es täte dem Kind nicht gut. Leben die Eltern nicht zusammen, haben Kinder das Recht, beide Elternteile regelmäßig zu treffen und von beiden erzogen und gefördert zu werden, außer es würde das Kind gefährden.

4.4. Spiel und Freizeit (Art. 31)

- Kinder haben das Recht auf Freizeit, zu spielen, sich zu erholen und künstlerisch tätig zu sein.

4.5. Bildung und Kultur (Art. 28,29 und 30)

Kinder haben das Recht

- auf Bildung von Geburt an. Die Bildung soll helfen, alle Talente und Fähigkeiten zu entwickeln und darauf vorbereiten, in Frieden zu leben, die Umwelt zu schützen und andere Menschen und ihre Rechte zu akzeptieren, auch wenn sie anderen Kulturen oder Religionen angehören. Auch die Kinder sollen die Menschen- und Kinderrechte kennenlernen.
- die eigenen sowie die kulturellen Hintergründe von anderen kennenzulernen.
- ihre eigene Kultur, Sprache und Religion zu leben, egal ob das alle Menschen in ihrem Land so tun oder nicht.

4.6. Meinungsfreiheit und Information (Art. 12,13,14 und 17)

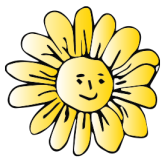
Kinder haben das Recht

- ihre Meinung mitzuteilen und in ihren Anliegen ernst genommen zu werden.
- ihre Form des Ausdrucks (reden, zeichnen, schreiben oder eine andere Form) zu wählen, um ihre Gedanken und Gefühle zu äußern ohne andere damit zu verletzen oder zu kränken.
- zu erfahren, was in der Welt vor sich geht.
- sich ihre eigene Meinung zu bilden und zu entscheiden, ob sie an einen Gott glauben oder nicht. Die Eltern unterstützen diesen Meinungsbildungsprozess und haben die Meinung des Kindes zu berücksichtigen.
- alle Informationen zu erhalten, die sie für ein gutes Leben wissen müssen. Die Erwachsenen helfen den Kindern die Informationen über verschiedene Medienquellen zu finden und diese zu verstehen. Es wird dabei dafür gesorgt, dass die Informationen den Kindern nicht schaden.

4.7. Würde und Identität (Art. 7,8 und 16)

Kinder haben das Recht auf

- eine Geburtsurkunde, Staatsangehörigkeit und seine Eltern zu kennen und von diesen betreut zu werden.
- eine Identität, das heißt einen Namen, eine Nationalität und Familienbeziehung.
- eine Privatsphäre. Niemand darf ungefragt die persönlichen Sachen des Kindes einsehen. Niemand darf das Kind beschämen oder beleidigen.



4.8. Schutz vor Missbrauch und Gewalt (Art. 19, 34 und 39)

Kinder haben das Recht auf

- Schutz vor sexuellem, körperlichen und seelischen Missbrauch und vor Vernachlässigung.
- Hilfe, wenn ein Missbrauch stattgefunden hat.

4.9. Schutz im Krieg und auf der Flucht (Art. 22)

- Kinder haben das Recht im Krieg und auf der Flucht besonders geschützt zu werden.
- Werden Kinder als Flüchtlinge angesehen, so wird ihnen angemessen Schutz und humanitäre Hilfe erteilt.

4.10. Besondere Fürsorge (Art. 23)

Behinderte Kinder haben das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung, damit sie aktiv am Leben teilnehmen können.

(Hauptbezugsquelle: Bundeszentrale für politische Bildung: angelehnt an den Falter Kinderrechte – Die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen)

Im Zuge von Arbeitskreisen, Teamsitzungen sowie Teamfortbildungen zum Thema Partizipation, Beschwerdeverfahren und Verfassungsentwicklung werden die Rechte der Kinder erarbeitet im Kontext des pädagogischen Alltags festgeschrieben, den Kindern entsprechend ihrer Entwicklung transparent gemacht und gegenüber den Eltern sichtbar gemacht.

5. Präventive Haltung und Maßnahmen

Das Kindeswohl beschreibt ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Verhalten und Handeln. Als zentrale Kategorien für das Wohlbefinden gelten, neben den existenziell geltenden Grundbedürfnissen, die menschlichen Grundbedürfnisse, welche sich auch im konzeptionell verankerten Bild vom Kind wiederfinden:

Bedürfnis nach

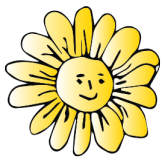
- sicherer Bindung und beständigen Beziehungen
- Exploration und Weltaneignung
- Selbstwerterhöhung und Selbstwertschutz
- Orientierung und Kontrolle
- Lustgewinn und Unlustvermeidung

(vgl. Grawe und HeVeKi von Klaus Fröhlich-Gildhoff, Maike Rönna-Böse, Claudia Tinius:
• Herausforderndes Verhalten in Kita und Grundschule)

Jegliches Denken und Handeln der pädagogischen Kräfte muss sich an diesen Grundbedürfnissen ausrichten.

5.1. AWO Lenkungsgruppe Kinderschutz

Das Gremium des AWO Kreisverbandes Ebersberg fungiert für alle Einrichtungen des KV als verbindende, wie übergeordnete Arbeitsgruppe. Als korporatives Mitglied partizipieren wir daher vom Gremium.



Zusammensetzung: Geschäftsführerin, Fachbereichsleitung Kinder und Jugend, Partizipationsbeauftragte, Inklusionsbeauftragte, zwei Einrichtungsleitungen, zwei Mitarbeitende und zwei Eltern.

Mitunter werden in regelmäßigen Treffen

- die übergeordneten Grundrechte der Kinder geklärt,
- ein Verhaltenskodex als arbeitsrechtlicher Bestandteil des Arbeitsvertrages erarbeitet,
- die bisherigen Maßnahmen reflektiert und weiterentwickelt und
- es wird darüber beraten, welche weiteren Bausteine/ Maßnahmen möglich und notwendig erscheinen.

5.2. Verhaltenskodex/ Selbstverpflichtung

Das hier vorliegende Schutzkonzept ist eine Selbstverpflichtung für die Vorschule Markt Schwaben e.V. sowie für all seine Mitarbeiter*innen, welche von jedem/ von jeder schriftlich bestätigt, ein Bestandteil des Arbeitsvertrages ist. Siehe Anhang.

In der AWO Lenkungsgruppe Kinderschutz wird an einem ebenso für alle verbindlichen Verhaltenskodex gearbeitet, der auch bei uns Anwendung finden wird.

5.3. Einstellung neuer Mitarbeitenden und Einarbeitung

Bereits im Vorstellungsgespräch wird mit dem Bewerbenden die Haltung und Entwicklung zum Thema Kinderschutz und Partizipation thematisiert. Im gemeinsamen Austausch darüber wird einerseits die Erfahrung und Haltung zum Thema des Bewerbenden ermittelt und andererseits die dazu verbindliche Tragweite des Trägers klargestellt.

Eventuelle Lücken oder häufige Stellenwechsel im Lebenslauf werden dabei kritisch hinterfragt.

Für den Vertragsabschluss wird ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis im Sinne einer persönlichen Eignung gemäß 72a SGB VIII verlangt.

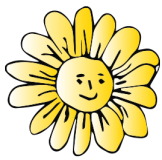
Zum Arbeitsbeginn gibt die Einrichtungsleitung eine Einweisung in das Schutzkonzept und die damit verbundene partizipative Haltung. Es folgt die Unterzeichnung der Selbstverpflichtung und des Verhaltenskodex als Bestandteil des Vertrages.

Die neuen Mitarbeiter*innen bekommen einen Paten oder eine Patin an ihre Seite, um die Abläufe im Haus kennenzulernen und sich auf kollegialer Ebene einfinden zu können.

Innerhalb der Probezeit wird von der Einrichtungsleitung frühzeitig das erste Mitarbeiter*innengespräch angesetzt, um die Stellenbeschreibung zu besprechen. Im ausführlichen Austausch darüber wird ggf. herausgearbeitet, an welchen Stellen der neue Mitarbeitende noch eine Verbesserung seines pädagogischen Handelns/ Denkens vornehmen muss. Bei Bedarf werden engmaschige Folgegespräche angesetzt. Sind am Ende der Probezeit vor allem in der pädagogischen Haltung des Mitarbeitenden noch scheinbar unüberwindbare Defizite vorhanden, wird eine Probezeitkündigung ausgesprochen.

Unterstützende Materialien:

- Mitarbeiter A-Z
- Infoheft für Kindergarten oder Hort
- Standard K 8 Interne Organisation und Kommunikation:
 - S2 Einarbeitung von Praktikanten und Praktikantinnen (Anleitungsordner AWO)
 - S3 Einführung neuer pädagogischer Mitarbeitenden
 - S3.1. Checkliste neue Mitarbeiter
 - S3.2. Willkommensmappe neue Mitarbeiter



5.4. Personal- und Teamentwicklungsmaßnahmen

In den jährlichen Führungsgesprächen der Leitung mit ihren Mitarbeitenden gilt die Selbstverpflichtung sowie der Verhaltenskodex als Parameter dafür, wie die Aufgaben laut Stellenbeschreibung¹ erfüllt werden. Das vergangene Jahr wird samt den Zielvereinbarungen aus dem letzten Gespräch reflektiert. Außerdem wird der Blick in die Gegenwart und schließlich mit neuen Zielvereinbarungen in die Zukunft gerichtet.

Das Thema Kinderschutz findet in seinen vielseitigen Facetten regelmäßig seine Weiterentwicklung wie Reflexion in Teamsitzungen, Fallbesprechungen, Teamfortbildungstagen, AWO-Leitertagungen, AWO-Arbeitskreisen usw. und wird durch interne und externe Referenten und Referentinnen begleitet und unterstützt.

Von Seiten des Trägers ist die Einrichtung angehalten, möglichst alle fünf zur Verfügung stehenden Team (Fortbildungs-)tage im Kalenderjahr als Bildungstage für die pädagogische Weiterentwicklung im Sinne der Partizipation und dem Kinderschutz sowie zur Teamentwicklung zu nutzen.

Intern wird die Einrichtung durch Fachbereichsleitung Kinder und Jugend der AWO Ebersberg und einer externen Partizipationsbeauftragten begleitet und unterstützt.

Teamsupervisionen oder Team- sowie Personalcoaching werden von der Einrichtungsleitung nach Bedarf gebucht.

Des Weiteren hat sich ein guter Austausch zwischen den Netzwerk-Einrichtungen zur pädagogischen Weiterentwicklung etabliert, so dass gegenseitige Hospitationen und das Weiterleiten von guten Referenten und Referentinnen Standard geworden ist. Gerald Hüther zum Thema menschliche Bildung im Kontext der Gehirnentwicklung, Lea Wedewardt und Kathrin Hohmann zum Thema bedürfnisorientierte Pädagogik oder Christel van Dieken zum Thema Werkstattpädagogik sei hier exemplarisch genannt.

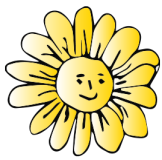
Aktuell inspirierende Literatur in den Einrichtungen:

- Kitopia von Mariele Diekhof
- Seelenprügel von Anke Ballmann
- Partizipation in Kitas von R. Hansen, R. Knauer und B. Sturzenhecker
- Kinder achtsam und bedürfnisorientiert begleiten von Kathrin Hohmann und Lea Wedewardt
- Wörterzauber statt Sprachgewalt von Lea Wedewardt
- Sich seiner selbst bewusst sein von Lea Wedewardt
- Augenhöhe statt Strafen von Kathrin Hohmann
- Worte wie Pfeile von Anke Ballmann
- Das Faultierprinzip von Anke Ballmann

Unterstützende Standard: K 8 Arbeitsorganisation:

- *S5 Teambesprechung*
- *S6 Verfügungszeit*
- *S7 Kleinteambesprechung*
- *S8 Konzeptions- und Teamfortbildungstage*

¹ Die Stellenbeschreibungen werden gerade überarbeitet und Anfang 2023 für jeden Mitarbeitenden neu ausgestellt



Das Verständnis von Führung des Vorschule Markt Schwaben e.V. ist in den Führungsgrundsätzen festgehalten. Es gliedert sich in Vorbild sein, zielorientiertem Führen, der Übernahme und der Übertragung von Verantwortung, dem Informieren und Kommunizieren sowie dem Fordern und Fördern von Mitarbeitenden. Die Führungshaltung des Trägers ist in sicht- und spürbar und ist geprägt von einer respektvollen wie wertschätzenden Begegnung auf Augenhöhe. Den Führungskräften ist bewusst, dass die jeweils interne Entwicklung in den einzelnen Verantwortungsbereichen maßgeblich vom persönlichen Führungsselbstverständnis abhängig ist.

QMH Teil II Führung und Organisation 2.1 Führungsgrundsätze

5.5. Unsere Pädagogischen Grundsätze

Aus den gesetzlichen Vorgaben, der UN Kinderrechte sowie aus entwicklungs- psychologischen Erkenntnissen heraus ergeben sich für uns folgende pädagogische Grundsätze als Selbstverständnis für unser pädagogisches Denken und Handeln:

- Jedes Kind hat ein Recht auf eine individuelle Eingewöhnung, die Vertrauen und Sicherheit aufbaut, um sich wohlfühlen und sich entwickeln zu können.
- Jedes Kind hat die Fähigkeit und das Recht sich entsprechend seiner inne liegenden Interessen und Talente zu entwickeln.
- Jedes Kind braucht ein kreativ anregendes Umfeld, eine angemessene Begleitung und Unterstützung, um sich selbst zu entdecken und zu entwickeln.
- Jedes Kind braucht eine Pädagogik, die sich an den Bedürfnissen des Kindes und NICHT an den Interessen der Erwachsenen ausrichtet!
- Jedes Kind hat das Recht auf freies Spiel und dem Schutz vor dem Eingreifen von Erwachsenen sowie straffen Zeitplänen.
- Jedes Kind hat das Recht auf Selbst- und Mitbestimmung sowie Mitwirkung.

Es ist die Aufgabe und Verantwortung der Erwachsenen, den Kindern entsprechend ihres Entwicklungsstandes, diese Rechte zuzugestehen, nahezu- bringen und geeignete Methoden und Instrumente zur Verfügung zu stellen, damit sie diese wahrnehmen können.

5.6. Allgemeinverbindliche Schutzvereinbarungen

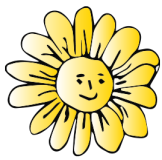
Ausgehend von unseren pädagogischen Grundsätzen resultieren Grundhaltungen in der Interaktion zwischen der pädagogischen Kraft und dem Kind. Außerdem ergeben sich allgemeinverbindliche Schutzvereinbarungen, die sich in den ebenso für die Einrichtungen verbindlichen Standards widerspiegeln.

Standard K 1.3 Kinderschutz: S2 Aufsichtspflicht:

Hervorzuheben ist hier die Verantwortung der pädagogischen Kräfte, dass jedes Kind entsprechend seiner Entwicklung größtmöglichen Freiraum und Schutz benötigt, um sich bestmöglich entwickeln und entfalten zu können.

Standard K 1.3 Kinderschutz: S3 Beschwerdeverfahren

Neben den Inhalten eines Beschwerdeverfahrens und deren Umsetzung wird die Verpflichtung betont, dass ein Beschwerdeverfahren vorhanden und den Kindern entsprechend ihrer Entwicklung bekannt gemacht werden muss.



Standard K 2.3 Spielphasen, Angebote, Aktivitäten und Projekte: S1 Kinderkonferenz im Kiga/ Hort

Die Kinderkonferenz ist verpflichtend und regelmäßig in den Bereichen Kiga und Hort durchzuführen. In diesem Gremium erfahren die Kinder mitunter ihre Rechte und erleben demokratische Grundprinzipien.

Standard K 2.4 Eingewöhnung: S1 Eingewöhnung neuer Kinder und S2 Erstkontakt mit seiner Gruppe, K 2.11 Ablösung und Gestaltung von Übergängen und S1 Übergänge

Der Bindungsaufbau stellt die Basis jeglicher pädagogischen Arbeit dar. Die Standards beschreiben damit die Grundhaltung der pädagogischen Kräfte zum Kind und das Recht des Kindes auf eine individuelle, ihm angemessene Eingewöhnung. Ebenso braucht es eine feinfühlig Begleitung und Unterstützung der Kinder bei für sie herausfordernde Übergänge.

Standard K 2.7. Essenssituationen: S1 Brotzeit und S2 Mittagessen

Zentral in diesen beiden Standards ist die Betonung des Rechts des Kindes, dass es keinem Essenszwang unterworfen werden darf.

Standard K 4 Gesundheitsvorsorge/ -fürsorge: S2 Hygienemaßnahmen für den Sanitärbereich und S3 Alltagshygiene in der Kita

Hier wird dem Grundrecht der Kinder nach Hygiene nachgekommen. Außerdem gilt es gerade die Wickelsituationen als Situationen des individuellen Bindungsaufbaus zu nutzen und die Selbstbestimmung des Kindes gerade in diesem sensiblen Bereich zu wahren.

Standard K 2.12 Arbeit mit Schulkindern: S1 Hausaufgabenbetreuung

In diesem Standard wird zum Schutz vor Überforderung und der freien Zeit des Kindes eine maximale Dauer der Hausaufgaben von 1½ Stunden festgelegt.

Die bestehenden Standards wurden und werden im Zuge der Partizipation und der Kinderschutzentwicklung nach und nach überarbeitet und weiterentwickelt.

5.7. Beschwerdeverfahren

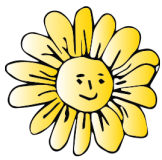
Durch **die gesetzliche Verpflichtung (§ 45 SGB VII)** Kinder zu beteiligen und geeignete Beschwerdeverfahren zu installieren, stellt sich in den Kitas die Frage, wie die Umsetzung erfolgen soll.

5.7.1. Grundhaltung bei Beschwerden

Eine Beschwerde ist die Absicht etwas zu verändern oder zu verbessern. Somit sind Beschwerden eine Chance die Bedürfnisse, Ängste, Nöte, Sorgen und Ideen der Kinder zu erfahren und die pädagogische Arbeit danach auszurichten.

Kinder müssen erst lernen sich zu beschweren. Hierfür benötigen sie eine partizipative Grundhaltung und das Vorbild der Erwachsenen. Die pädagogischen Kräfte zeigen den Kindern, dass sie sich beschweren dürfen und dies ausdrücklich erwünscht ist.

Die Art und Weise wie mit Beschwerden umgegangen wird prägt die Beschwerdekultur in der Einrichtung. Ein offenes, wertschätzendes, fehlerfreundliches und dialogisches Umgehen mit Beschwerden ist die Grundlage dafür, dass Kinder ein installiertes Verfahren dann auch tatsächlich nutzen.



5.7.2. Beschwerdeverfahren

Die fachliche Qualität des Beschwerdeverfahrens wird durch den Standard K 1.3 Kinderschutz: S3 Beschwerdeverfahren gesichert. Der Ablauf eines Verfahrens wird hier detailliert beschrieben. Ebenso unterstützt der Standard K 2.3 Spielphasen und Angebote: S1 Kinderkonferenz die Mitarbeitenden bei der Durchführung von festen Gremiensitzungen.

Die Erarbeitung, Reflexion und Weiterentwicklung des Beschwerdekonzeptes wird in den Einrichtungen durch die Multiplikatorin für Partizipation begleitet und unterstützt.

Bei der Erarbeitung eines individuellen Beschwerdeverfahrens orientierte sich die Einrichtung an den 8 Fragen von Rüdiger Hansen und Reingard Knauer des Institutes für Partizipation und Bildung: Worüber dürfen sich Kinder in der Kita beschweren?

- Wie bringen Kinder Beschwerden zum Ausdruck?
- Wie können Kinder dazu angeregt werden, sich zu beschweren?
- Wo/Bei wem können sich Kinder in der Kita und über die Kita beschweren?
- Wie werden Beschwerden von Kindern aufgenommen und dokumentiert?
- Wie werden die Beschwerden von Kindern bearbeitet? Wie wird Abhilfe geschaffen?
- Wie wird der Respekt den Kindern gegenüber im gesamten Beschwerdeverfahren zum Ausdruck gebracht?
- Wie können sich pädagogische Fachkräfte gegenseitig unterstützen, eine beschwerdefreundliche Einrichtung zu entwickeln?
- Jede Einrichtung verfügt somit über ein Verständnis darüber
- was Beschwerden sind,
- wie die Beschwerden der Kinder wahr- und angenommen werden,
- wie die Bearbeitung der Beschwerden erfolgt und
- welche Beschwerdekultur in der Einrichtung gelebt wird.

Die verschiedenen Beschwerdestellen werden Eltern wie Kindern transparent gemacht und als Schaubild dargestellt. Das Schaubild wird bei der nächsten Überarbeitung der Website mit eingebaut. Die Beschwerderechte der Kinder werden in der Verfassung geklärt.

Wer den Entwicklungsprozess eines Beschwerdeverfahrens abgeschlossen hat, hat einen entscheidenden Baustein zum aktiven Kinderschutz gesetzt und macht die Kinder der Einrichtung stark. Stark für das Leben in all seinen schönen wie auch kritischen Facetten!

Die jeweiligen Beschwerdeverfahren sind in der Konzeption verankert.

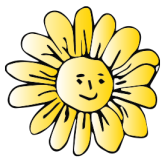
5.8. Verfassungen - Klärung der Rechte der Kinder

Eine demokratische Gestaltung, welche die Klärung der Rechte der Kinder miteinschließt, verhindert Machtmissbrauch. Das Recht der Kinder auf Selbst- und Mitbestimmung ist gesetzlich verankert (UN-Kinderkonvention Artikel 12 , § 8b Abs. 2 SGB VIII).

Die Verantwortung für die konkrete Umsetzung trägt die Kita-Leitung und das Team.

Durch eine nach dem Konzept der „Kinderstube der Demokratie“ ausgebildete Multiplikatorin wird die Einrichtung seit November 2022 begleitet und unterstützt, um

- ihre partizipative Haltung stetig weiter zu entwickeln,
- die Selbst- und Mitentscheidungsrechte der Kinder strukturell zu verankern und



- die eigene Methodenkompetenz beständig zu stärken.

Neben bedarfsorientierten Arbeitskreisen, Begleitungen, Hospitationen und Beratungen gelten das Beteiligungsprojekt und die Verfassung als die Basis- Verfahren.

Bei der Erstellung der Kita-Verfassung wird geklärt, worüber die Kinder auf jeden Fall und worüber sie auf keinen Fall selbst- oder mitbestimmen sollen.

Entscheidend ist dabei nicht die Anzahl der Rechte, sondern der verbindliche Konsens im Team über die Rechte der Kinder.

Die Rechte beziehen sich auf das einzelne Kind und die Kita-Gemeinschaft:

- Darf das Kind selbst entscheiden wie viel es essen möchte? Muss es Hausschuhe Gruppenraum tragen? Darf es entscheiden, wann es schlafen möchte? ...
- Dürfen die Kinder bei der Raumgestaltung mitentscheiden? Dürfen sie über eigene Feste im Jahreskreislauf bestimmen? Erhalten sie ein Mitbestimmungs- recht bei Anschaffungen?

In der Einrichtung werden alle relevanten Themenbereiche angesehen und die Entscheidungsbefugnisse solange diskutiert, bis ein Konsens zum Selbst- und Mitbestimmungsrecht der Kinder gefunden wurde.

Zur Ausübung der Rechte, werden passende Gremien entwickelt. Möglich wären große und kleine Gremien, wie beispielsweise die Vollversammlung mit allen Kindern, die gruppeninterne Kinderkonferenz sowie repräsentative Formen wie den Kita-Rat.

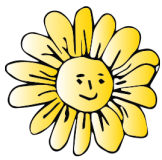
Ein weiterer Bestandteil sind die Entstehung von Regeln und der Umgang mit Regelbrüchen. Die Installation eines greifenden Beschwerdeverfahrens gewährleistet, dass die Kinder sich bei Missachtung ihrer Rechte beschweren können.

Die Verfassung wird schriftlich festgehalten. Vor der Unterzeichnung werden die Elternvertreter angehört und ggf. noch Nachbesserungen vollzogen. Nach Unterzeichnung ist die Verfassung für alle Mitarbeitenden verpflichtend umzusetzen.

Die Verfassung ist wie das partizipative Handeln selbst „lebendig“ und bedarf daher einer regelmäßigen Reflexion und Überarbeitung.

Kinder müssen ihre Rechte kennen und verstehen, um bei Bedarf diese auch tatsächlich im Alltag einklagen zu können. Die pädagogischen Kräfte haben die Aufgabe, den Kindern die Verfassung begreiflich vorzustellen und eine Verbindung zwischen den Rechten und den Alltagssituationen in der Kita herzustellen. Damit Kinder lernen, sich ihre Meinung zu bilden und ihr Recht auf Mitbestimmung auszuüben sind sie auf Mitarbeitende mit einer ausgeprägten Fach- und Methodenkompetenz angewiesen.

Wer den Entwicklungsprozess der Verfassung abgeschlossen hat stärkt die Kinder in ihrer Selbst- und Handlungskompetenz, sichert die personenunabhängige und damit tatsächlich verbindliche Einhaltung der Rechte der Kinder und hat im Team die Grundlage für ein einheitliches, fachlich begründetes sowie transparentes Handeln geschaffen.



6. Intervention

6.1. Macht im Fachkraft-Kind-Verhältnis

Macht ist ein politisch-soziologischer Grundbegriff, der für Abhängigkeits- oder Überlegenheitsverhältnisse verwendet wird, d.h. für die Möglichkeit der Macht-habenden, ohne Zustimmung, gegen den Willen oder trotz Widerstandes anderer die eigenen Ziele durchzusetzen und zu verwirklichen. (M. Weber)

Die Abhängigkeit der Kinder vom Erwachsenen sowie deren Überlegenheit gegenüber Kindern ist für pädagogische Kräfte schwer zu akzeptieren. Macht inne zu haben wird eher mit negativen Empfindungen und Handlungen verbunden und passt nicht zum Bild einer warmherzigen, feinfühlig-pädagogischen Kraft.

Macht zu haben ist aber in der Pädagogik eine natürliche und mitunter sehr notwendige Gegebenheit, die per se nicht negativ zu bewerten ist. Kinder sind auf Grund ihrer Entwicklung auch auf ein machtvoll handeln von Erwachsenen angewiesen. Machtvoll-Strukturen sind in fast allen gesellschaftlichen Ebenen vorhanden und werden von Kindern als selbstverständlich angenommen. Allerdings birgt das Vorhandensein von Macht ganz automatisch die Möglichkeit und damit das Risiko eines Machtmissbrauchs.

Der Gesetzgeber fordert mit dem § 45 SGB VIII jede Einrichtung auf, nachzuweisen wie einem möglichen Machtmissbrauch entgegengewirkt wird.

Die bewusste Akzeptanz der eigenen Macht gegenüber dem Kind und daraus folgend das Reflektieren des eigenen Handelns, welches wiederum mit der eigenen Biografie in enger Verbindung steht (Warum ist mir was wichtig? Persönliche Prägungen, Werte ...) sind erste wichtige Schritte im aktiven Kinderschutz der Einrichtung.

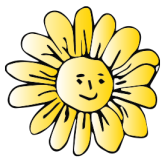
Darüber hinaus ist das Team aufgefordert den Alltag der Einrichtung regelmäßig zu überprüfen, ob sich dieser an den Bedürfnissen und Rechten der Kinder ausrichtet und die Interaktion von einer feinfühlig-wertschätzenden, respektvollen und gleichwürdigen Haltung geprägt ist, welche dem Bild vom Kind gerecht wird.

Damit Kinder nicht vom guten Willen der Erwachsenen abhängig sind, ist es notwendig die Macht demokratisch zu begrenzen. Es braucht zuverlässige demokratische Strukturen und verbindlich konkretisierte Rechte der Kinder in jeder Einrichtung.

6.2. Gewalt in der Kindertagesstätte

Machtmissbrauch hat viele Gesichter und fängt weit vor strafrechtlich relevanten Tatbeständen an. Als Ursachen werden mitunter fehlendes pädagogisches Fachwissen, Überforderung in Stresssituationen, Belastungen auf Grund persönlicher Lebenssituationen, das Fehlen von klarer Kommunikation im Team oder strukturelle Mängel genannt.

Im Kita-Team sind Strategien und Präventionsmaßnahmen verbindlich zu erarbeiten wie beispielsweise Supervisionen, regelmäßige Fortbildungen zum Thema, Stressbewältigungsstrategien, Fallbesprechungen sowie die zuverlässige Reflexion von Organisations- und Arbeitsabläufen.



Das Team setzt sich mit den verschiedenen Formen von Gewalt auseinander, findet im Austausch darüber ein gemeinsames Verständnis, anhand dessen deutlich wird, welche Handlungen für das Wohl des Kindes als förderlich und welche als nicht förderlich oder gar schädlich bewertet werden.

Für die Auseinandersetzung im Team mit dem Thema Gewalt hilft die im Internet zu findende Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlichen Formen der Gewalt nach Enders/ Kossatz/ Kelkel/ Eberhardt.

6.3. Grenzverletzungen

Grenzüberschreitungen können sowohl von Erwachsenen gegenüber Kindern als auch von Kindern untereinander verübt werden.

Grenzverletzungen sind alle Handlungen oder Äußerungen, die (un-)absichtlich eine persönliche Grenze beim Gegenüber überschreiten. Eine Grenzverletzung hat keinen geplanten und regelmäßigen Hintergrund, sie passiert im alltäglichen Geschehen, beispielsweise durch das Androhen einer Strafe, das unsanfte Wegziehen eines Kindes oder eine zu laute Stimme.

Die Grenzen eines jeden Kindes und Erwachsenen sind individuell und werden daher oft unabsichtlich überschritten, was sich nie in der Gänze vermeiden lässt. Trotzdem gilt für die pädagogische Kraft das Gebot der besonderen Sensibilität für das eigene Verhalten, da derlei Grenzverletzungen negative Spuren/ Prägungen beim Kind hinterlassen können.

6.3.1. Umgang mit Grenzverletzungen

Mit dem Umgang von Grenzverletzungen zwischen Kindern untereinander sind die Mitarbeitenden vertraut. Es gehört zur pädagogischen Kernaufgabe, die Kinder mitunter bei der sozialen und emotionalen Kompetenzentwicklung zu begleiten und zu unterstützen.

Bei Grenzverletzungen durch pädagogische Kräfte gegenüber dem Kind ist es möglich, dass das Selbstverständnis des offenen Umgangs noch fehlt. Es kann sein, dass der betroffenen Kraft die Grenzüberschreitung gar nicht bewusst ist und das Kollegium darüber hinwegsieht.

Für das dezente Wegsehen gibt es unterschiedliche Ursachen. Ängste, Skrupel, Scheu, falsche Höflichkeit ...

Das Selbstverständnis, sich gegenseitig und unabhängig von bestehenden Hierarchien kritische Rückmeldung zu geben, ist Grundvoraussetzung für einen aktiven Kinderschutz.

Zum Schutze der Kinder braucht es in jeder Einrichtung
eine etablierte Kultur des Hinsehens und sich
Einmischens.

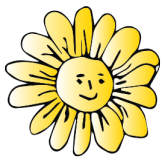
Kinder müssen erfahren, wenn ihre Rechte verletzt wurden und es müssen ihnen geeignete Verfahren für eine Beschwerde zugänglich sein.

Im Prozessverlauf der Kultur des Hinsehens und Einmischens entwickeln Teams eine ihnen entsprechende Werthaltung sowie Rückmeldungs- und Beschwerdepraktiken. Damit sichern sie den Kinderschutz und erarbeiten gleichzeitig einen „geschützten Rahmen“, innerhalb dessen klar wird, welche Rechte, Aufgaben und Verantwortung auf Seiten der pädagogischen Kräfte liegen.

Siehe auch Verfahrensablauf bei Grenzverletzungen.

6.4. Übergriffe

Der Übergang zwischen Grenzverletzungen und Übergriffen ist fließend und braucht daher eine genaue Betrachtung.



Im Unterschied zu Grenzverletzungen sind Übergriffe weder zufällige noch unabsichtliche Handlungen und Äußerungen.

Sie sind Ausdruck eines unzureichenden Respekts gegenüber Mädchen und Jungen, grundlegender fachlicher Mangel und/ oder einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs“.

(nach Enders/ Kossatz/ Kelkel/ Eberhardt)

Das Handeln ist geplant. Die Macht wird vorsätzlich zugunsten der eigenen Ziele missbraucht. Beispielsweise Kuscheln mit dem Kind auf Grund eigener Bedürfnisse, massives unter Druck setzen oder diskriminieren eines Kindes.

6.4.1. Umgang mit Übergriffen

Es werden umgehend entsprechende Interventionen und Konsequenzen eingeleitet.

Bei übergriffigem Verhalten zwischen Kindern holt sich das Team externe Hilfe. Die Maßnahmen und Interventionen müssen immer beide Seiten im Blick haben, da auch die „Täter“ Hilfe benötigen. *Entwicklungspsychologisch ist es dem Kind nicht möglich, jemand anderen in bewusster Absicht zu ärgern. Vielmehr ist ein gezeigtes Fehlverhalten immer der Ausdruck für mindestens einem Grundbedürfnis des Kindes, das nicht befriedigt ist. Grundbedürfnisse nach Grawe: Bindung, Exploration und Weltaneignung, Selbstwerterhöhung und -schutz und Lustgewinn und Unlustvermeidung.*

(vgl. HeVeKi von Klaus Fröhlich-Gildhoff, Maike Rönnau-Böse, Claudia Tinius: Herausforderndes Verhalten in Kita und Grundschule)

Siehe auch Verfahrensablauf bei Übergriffen

6.5. Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt

Hier geht es um alle Handlungen wie Körperverletzung, sexuelle Nötigung oder Missbrauch. Es handelt sich um Straftaten, die im Strafgesetzbuch (StGB) geregelt sind. Beispielsweise der Umgang mit pornographischen Bildern mit Minderjährigen, das Unterlassen von Hilfeleistungen im Notfall oder das Fixieren des Kindes beim Essen.

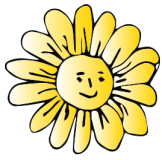
6.5.1. Umgang mit strafrechtlichen Formen der Gewalt

Auf strafrechtliche Formen von Gewalt wird von Seiten der Staatsanwaltschaft Anklage erhoben. Zusätzlich kann durch die betroffene Familie eine zivilrechtliche Nebenklage erhoben werden.

Siehe auch Verfahrensablauf bei strafrechtlichen Verhalten

Macht und Gewalt ist kein Tabuthema. Vielmehr ist es ein zentrales Basisthema für einen aktiven Kinderschutz.

Die Aufgabe der pädagogischen Kraft ist es sich der eigenen Macht und der damit verbundenen Verantwortung bewusst zu sein und aktiv dazu beizutragen, dass Fehlverhalten von pädagogischen Kräften, Kindern, Sorgeberechtigten oder sonstigen Personen in Kindertagesstätten nicht verschwiegen wird.

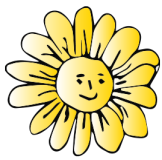


6.6. Verfahrensabläufe

Die Verfahrensabläufe geben einen Überblick darüber wie der Betroffene, das Kollegium, die Einrichtungsleitung und der Träger beim Auftreten

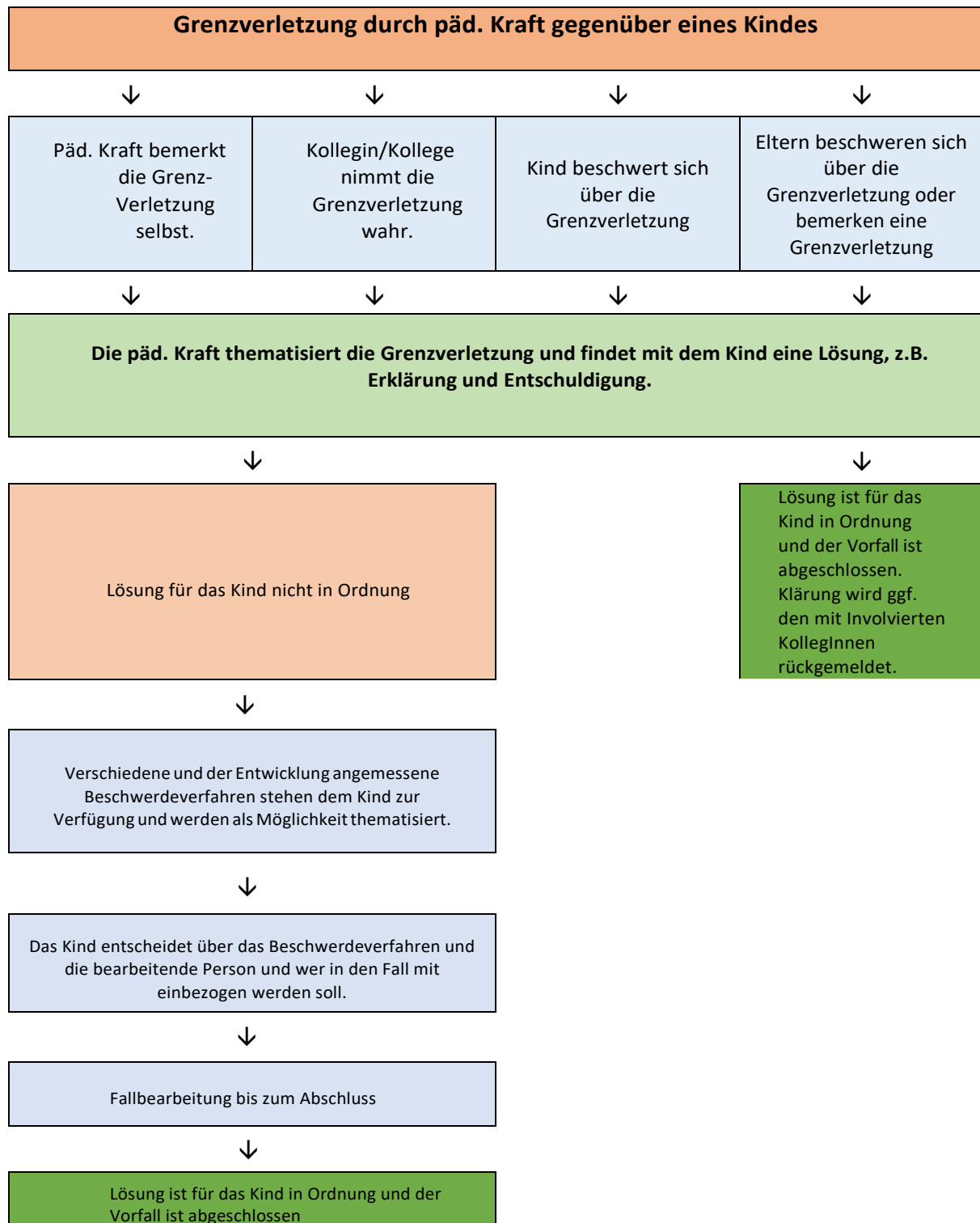
- einer Grenzverletzung
- eines Übergriffes oder
- einer strafrechtliche

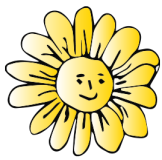
Handlungen vorzugehen haben.



S1 Verfahrensablauf Grenzverletzung

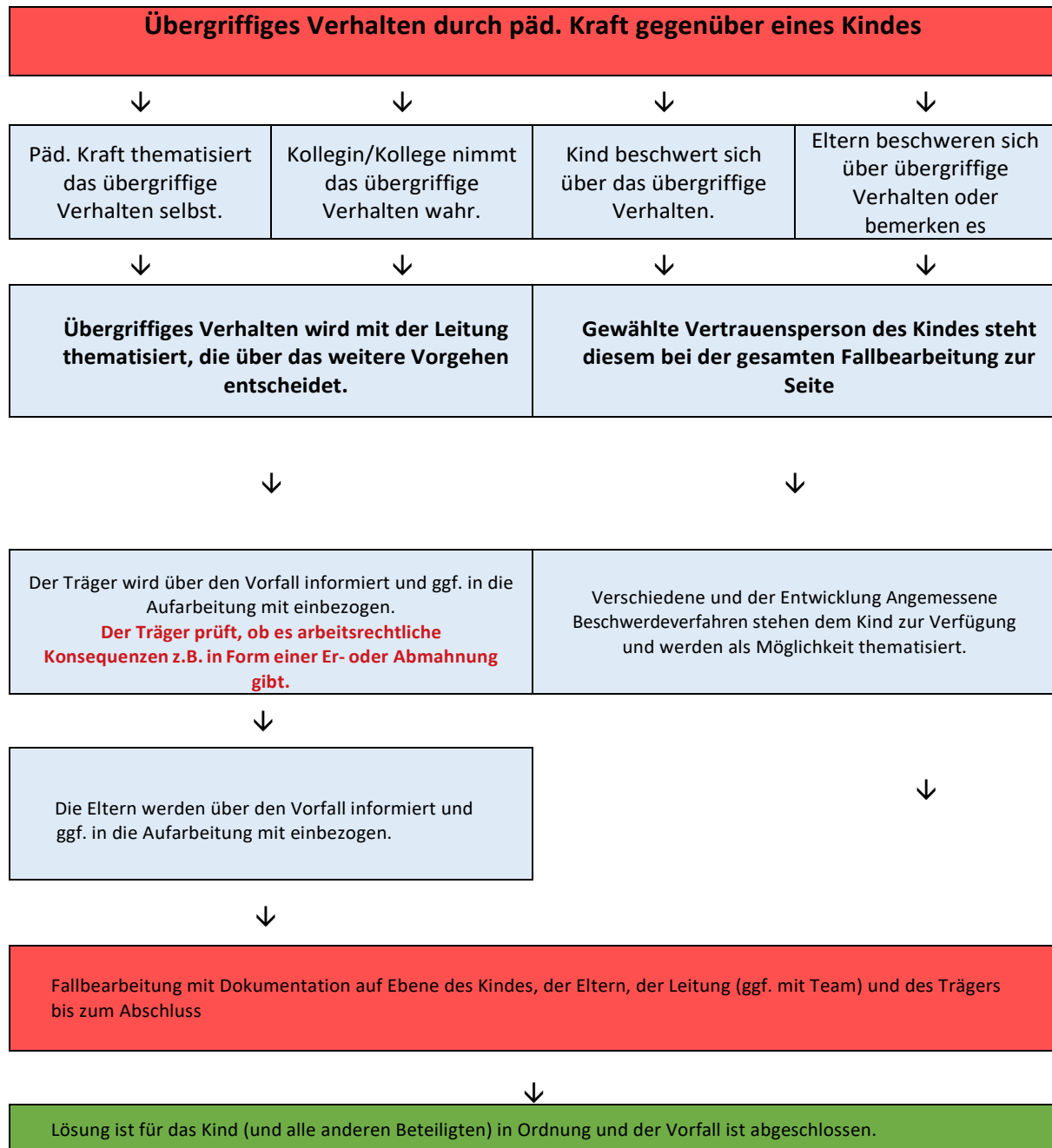
Grenzverletzungen sind ungeplante und einmalig oder gelegentlich vorkommende unangemessene Verhaltensweisen.

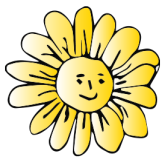




S2 Verfahrensablauf Übergriffe

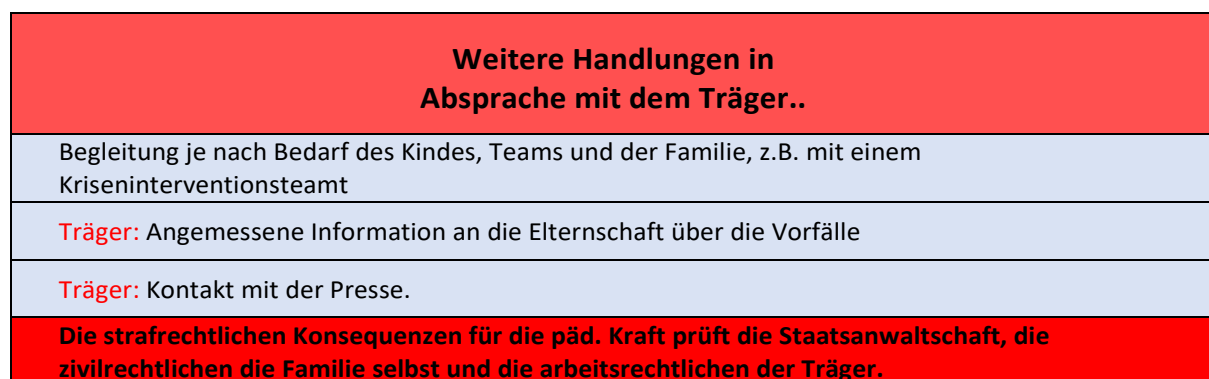
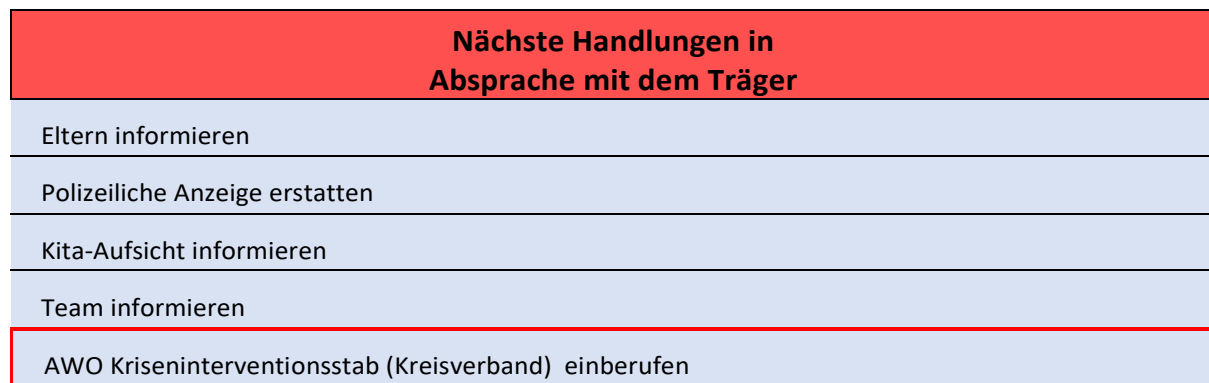
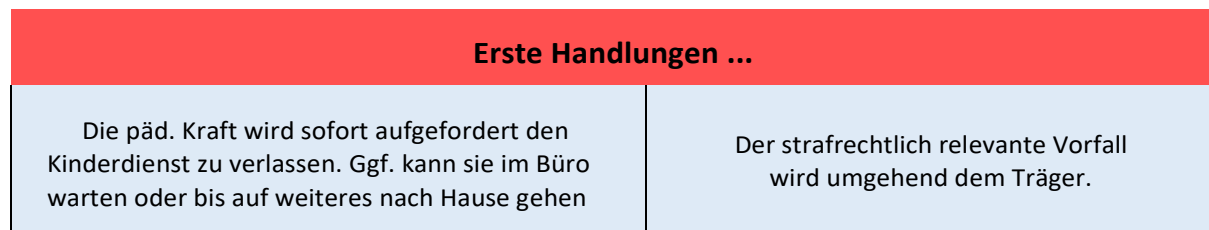
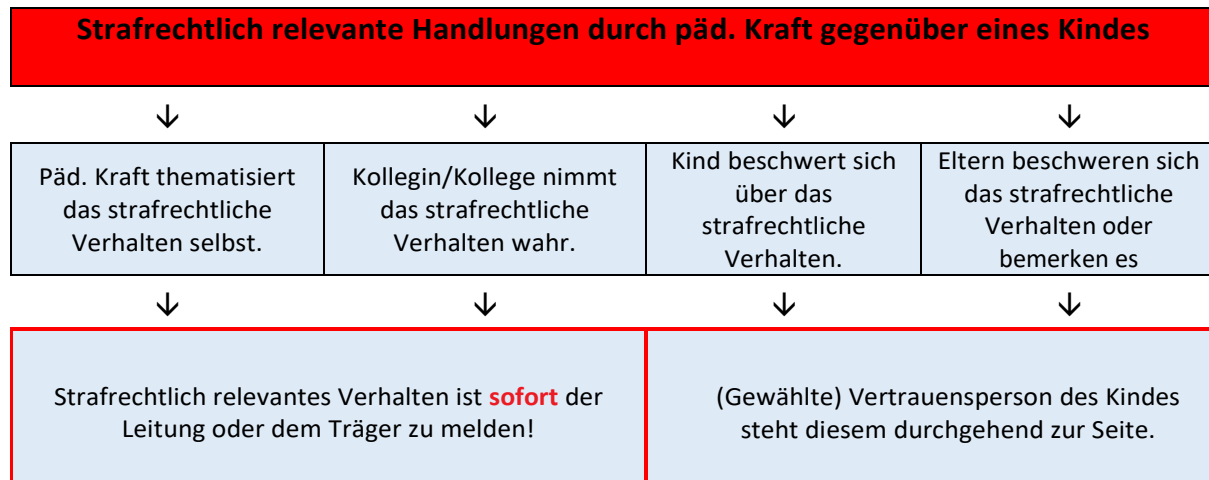
Übergriffe sind geplante und vorsätzliche Handlungen, in der die Macht gegenüber dem anderen zugunsten eigener Ziele missbraucht wird.

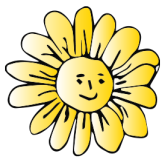




S3 Verfahrensablauf – strafrechtliche Handlungen

Strafrechtlich relevante Handlungen sind Körperverletzungen, sexuelle Nötigung oder Missbrauch.





7. Einrichtungsspezifische Risikoanalyse

7.1. Blickpunkt Team

7.1.1. Rechte, Pflichten, Rollen und Zuständigkeiten

Unter Punkt 5. Präventive Haltung und Maßnahmen wird erläutert, wie Mitarbeiter*Innen über ihre Rechte und Pflichten informiert wird. Ebenso werden hier die Rollen und Zuständigkeiten erläutert und wie diese jedem bekannt gemacht werden.

7.1.2. Kommunikation

In den wöchentlichen Teamsitzungen findet ein regelmäßiger Austausch innerhalb des Teams statt. Dazu wird auch im Wechsel in Kleinteams gearbeitet um genügend Zeit zu haben um an konkreten Themen zu arbeiten. Die Teamsitzungen wechseln im zweiwöchigen Rhythmus zwischen Gesamt- und Kleinteams. Behandelte Themen sind konzeptionelle Inhalte, pädagogische Themen, Fallbesprechungen, kollegiale Beratung und aktuelle Situationen. Dabei wird Wert auf einen offenen und wertschätzenden Austausch gelegt.

Die Bereichsleitungen aus Kindergarten und Hort treffen sich zudem an jedem Montag in der Woche für ein kurzes Jour Fixe mit dem Leitungsteam. Bei akuten Fällen, Problemen oder Situationen findet ein spontaner Austausch statt.

Wichtig ist uns aber auch, dass der Austausch nicht nur an den Teamtreffen stattfinden, sondern auch im täglichen Alltag Platz und Zeit findet. Für die wichtigsten Punkte wird in der Regel ein Protokoll angefertigt, sodass auch verhinderte KollegInnen sich selbstständig nochmal über die Themen und Inhalte der Teamsitzungen informieren können.

Zudem finden regelmäßig Mitarbeitergespräche mit der Leitung statt.

Einmal im Jahr findet eine anonyme Mitarbeiterbefragung statt

Zudem hat jeder vom Personal die Möglichkeit anonym einen Zettel in die Schubkästen des Leitungsteams zu legen.

7.1.3. Personalmangel

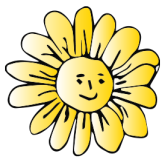
In Zeiten von Krankheitswellen oder anderem ungeplanten Personalmangel wird schnellstmöglich die personelle Besetzung besprochen dabei werden über die Dienstübernahmen und Aufgabenübernahme der erkrankten Person geregelt. Dies geschieht mit soviel Vorlaufzeit wie gegeben ist. Sollte der Personalmangel so akut sein, dass eine reguläre Öffnung nicht mehr gewährleistet werden kann, wird umgehend Rücksprache mit dem Träger gehalten. Gemeinsam werden dann weitere Schritte eingeleitet, wie z.B. Notbetreuung, Reduzierung der Öffnungszeiten oder als letztes Mittel die Schließung einzelner Gruppen oder der Einrichtung.

7.1.4. Einzelkontakt/Einzelbetreuung

Im Einzelkontakt oder einer Einzelbetreuung gelten wie auch im allgemeinen pädagogischen Alltag unsere Standards. Zudem gibt es regelmäßige Teamsitzungen zum Austausch und für gegenseitiges Feedback.

7.1.5. Umgang mit Mobiltelefonen

Während der Kinderzeit ist das Mobiltelefon grundsätzlich nicht zu nutzen. Es ist datenschutzrechtlich untersagt mit den Eltern im Whats-App Kontakt zu sein.



7.1.6. Führungsstil

Siehe Punkt 5. Präventive Haltung und Maßnahmen unter Personal- und Teamentwicklungsmaßnahmen

7.1.7. Machtverhältnisse

Wir arbeiten im Team zusammen und unterstützen uns gegenseitig. Dabei wird Wert auf einen offenen und wertschätzenden Umgang gelegt. Jedes Teammitglied wird gleichberechtigt behandelt. Jede Stimme ist gleichwertig und wir leben eine Teamkultur in der jeder jedem etwas sagen, Feedback geben oder auch jederzeit Kritik äußern darf. Gemeinsam arbeiten wir in regelmäßigen Abständen an unserem Konzept, an unserer pädagogischen Haltung und beleuchten Alltagssituationen immer wieder kritisch.

7.1.8. Umgang mit Konflikten

In gemeinsamen Teamfortbildungen wird das Thema Beschwerde, Kritik, Feedback regelmäßig besprochen und behandelt. Durch unsere beschwerdefreundliche Teamkultur sind wir alle gut in der Lage Lob, aber auch konstruktive Kritik offen und ehrlich zu äußern, aber auch anzunehmen. Wir versuchen zeitnah einen entsprechenden Rahmen zur Klärung von Konflikten oder schwierigen Situationen zu finden. Es ist uns sehr wichtig, dass Konflikte zeitnah und direkt gelöst werden. Unterstützend ist hier auch die Leitung tätig. Sollte dies nicht ausreichen wird vom Träger jederzeit ein Supervisor zur Verfügung gestellt.

7.1.9. Fehler und Feedbackkultur

Unser Teamklima ist wertschätzend und unsere Zusammenarbeit eng. Das macht es einfacher, Überforderungen offen äußern zu können und um Hilfe zu bitten. Zudem achten wir durch gegenseitige Absprachen, gemeinsame Planung im Vorfeld darauf, dass es erst gar nicht zur Überforderung einzelner Teammitglieder kommt.

Wir unterstützen uns gegenseitig und achten aufeinander. Dabei nutzen wir die unterschiedlichen Ressourcen der einzelnen Teammitglieder. Die gemeinsame Haltung im Team wird regelmäßig in den Teamsitzungen und in einzelnen Gesprächen offen kommuniziert und diskutiert.

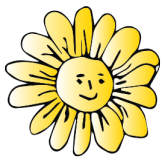
7.1.10 Reflektion von Alltagssituationen

Absehbare herausfordernde Alltagssituationen werden im Vorfeld so geplant, dass deren Abläufe so strukturiert sind, dass diese im Alltag bestmöglichst bewältigt werden können. Mit Veränderung der Situationen (z.B. veränderte Anzahl der Kinder etc.) werden diese Situationen neu betrachtet und bewertet. Alles darf und soll stets neu bewertet werden, damit man nicht einen Trott verfällt und man gemeinsam die bestmögliche Umgangsweise für Kinder und Personal entsteht. Die Standards des Trägers unterstützen dabei und geben Orientierung.

Generell ist der pädagogische Alltag im Haus so geplant, dass es kaum herausfordernde Situationen für alle gibt. Beispiel: Absprachen im Team zur Garderobensituation. Einer zieht sich selbst an und geht schon mit den ersten Kindern raus, sodass die anderen Kinder in Ruhe Zeit haben sich anzuziehen, während eine Kolleg*in sie dabei unterstützt.

7.1.11. Fallbesprechungen, Reflektion und Supervision

Siehe Punkt 5 Präventive Haltung und Maßnahmen unter Personal- und Teamentwicklungsmaßnahmen.



7.1.12. Mitarbeitergespräche

Siehe Punkt 5 Präventive Haltung und Maßnahmen unter Personal- und Teamentwicklungsmaßnahmen.

Neben dem jährlichen Mitarbeitergespräch mit Zielvereinbarung führt die Leitung bei Bedarf weitere Einzelgespräche.

7.1.13. Fortbildung, Literatur, Teampflege

Siehe Punkt 5 Präventive Haltung und Maßnahmen unter Personal- und Teamentwicklungsmaßnahmen.

Unserem Personal steht in der hauseigenen Bibliothek eine Vielzahl an Fachliteratur und Zeitungsabonnements zur Verfügung. Anschaffungswünsche werden in der Regel umgesetzt. Es findet mind. einmal jährlich ein gemeinsamer Betriebsausflug statt, sowie weitere kleinere Teamfeiern.

7.2. Blickpunkt Handlungsmaßnahmen

7.2.1. Handlungsleitlinien und Verhaltenskodex

Ein Verhaltenskodex wird gerade durch den KV AWO Ebersberg arbeitet und ist dann im Anschluss für alle verbindlich. Auf einen angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz wird sehr genau geachtet und bei geringsten Anzeichen von Überschreitungen (bewusst oder unbewusst) direkt angesprochen und reflektiert.

7.2.2. Privater Umgang mit Familien

Von Seiten des Trägers ist es nicht gestattet, dass Mitarbeitende bei Familien der Einrichtung Babysitten, Ausnahmen können nach Rücksprache die Praktikant*innen sein.

7.2.3. Reflektion der Lebensbiografie

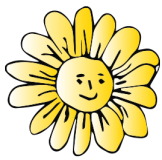
In den regelmäßigen Teamsitzungen wird immer wieder auch die eigene Biografie mit einbezogen. So kann jedes Teammitglied seinen eigenen Standpunkt äußern und auch kritisch hinterfragen. Allen ist bewusst, dass die eigene Lebensbiografie die pädagogische Haltung und damit auch die Arbeit jedes einzelnen beeinflusst. Dabei ist es wichtig, bei unterschiedlichen pädagogischen Themen (z.B. Mittagessen) die verschiedenen eigenen Erfahrungen in die Gespräche einfließen zu lassen. Wir besprechen diese Themen im Team offen an und arbeiten sie im Hinblick auf unsere pädagogische Arbeit gemeinsam auf. Eigene Erfahrungen, die bisher nicht aufgearbeitet werden konnten gibt es aktuell nicht.

7.2.3. Einarbeitung neuer Mitarbeiter*Innen

Siehe Punkt 5 Präventive Haltung und Maßnahmen unter Einstellung neuer Mitarbeitender und Einarbeitung

7.2.4. Überarbeitung und Reflektion

In den regelmäßigen Teamsitzungen, Fortbildungen und bei der Konzeptionsüberarbeitung, als auch im Alltag werden die Themen regelmäßig überprüft und überarbeitet.



7.2.5. Verhaltenskodex oder Selbstverpflichtung im Arbeitsvertrag

Siehe Punkt 5 Präventive Haltung und Maßnahmen unter Einstellung neuer Verhaltenskodex/Selbstverpflichtung

7.2.6. Erweitertes Führungszeugnis

Siehe Punkt 5 Präventive Haltung und Maßnahmen unter Einstellung neuer Mitarbeitender und Einarbeitung

7.2.7. Beschwerdeverfahren & Hinweis auf Grenzüberschreitung

Siehe Punkt 5 Präventive Haltung und Maßnahmen unter Einstellung neuer Mitarbeitender und Einarbeitung unter Beschwerdeverfahren

7.2.8. Transparente Handlungsabläufe

Siehe Punkt 6 Intervention unter Macht im Fachkraft-Kind-Verhältnis

7.2.9. Reflexion über (mögliche) Grenzverletzungen

Sollten dies nötig sein, finden sie umgehend und so zeitnah wie möglich in einem dafür angemessenen Rahmen statt.

7.2.10. Rechtliche Grundkenntnisse

- Kinderschutz
- BEP
- Aufsichtspflicht
- Recht auf gewaltfreie Erziehung#
- Baykibig

7.2.11. Kindeswohlgefährdung

Siehe Punkt 8 Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VII

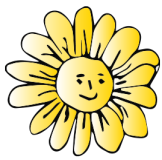
7.2.12. Rechtsbewusstsein und Datenschutz

Siehe Punkt 6 Intervention unter Macht im Fachkraft-Kind-Verhältnis

7.2.13. Erkennen von Verhaltensveränderungen

Beobachtungen und feinfühliges Handeln sind ein großer Bestandteil unserer pädagogischen Arbeit und somit von essentieller Bedeutung. Wir beobachten die uns anvertrauten Kinder sehr gut und lernen sie im Laufe ihrer Zeit bei uns im Kinderhaus immer besser kennen. Durch diese positive Beziehung zu den Kindern kommen diese auch offen auf zu uns. Aber auch versteckte Veränderungen können wir so sehr schnell wahrnehmen, um rechtzeitig und angemessen darauf reagieren zu können.

Bei Beobachtungen nutzen wir auch immer die Teamsitzungen und den kollegialen Austausch um Beobachtetes besser einordnen zu können und auch zu vergleichen, ob die gemachten Beobachtungen von anderen Teammitgliedern ähnlich oder komplett unterschiedlich wahrgenommen werden. Im Normalfall werden dann die Eltern mit einbezogen. In sehr schwierigen Situationen wird der Träger informiert und gegebenenfalls auch Hilfe und Unterstützung von außen zu Rate gezogen.



7.2.14. Bewusstsein der Definition von Grenzverletzungen und Übergriffen

Siehe Punkt 6 Intervention unter Macht im Fachkraft-Kind-Verhältnis

7.2.15. Der Mitarbeitende als Vorbild

Allen Teammitglieder ist ihre Vorbildfunktion bekannt. In den Teamsitzungen wird regelmäßig das Bewusstsein für die Vorbildfunktion erneuert. Wir achten im Verhalten, in der Sprache und auch in unserem Erscheinungsbild darauf gute Vorbilder zu sein.

7.3. Blickpunkt räumliche Situation innen und außen

7.3.1. Gibt es Räume, die abgelegen oder nicht gut einsehbar sind, oder andere bauliche Besonderheiten, die Risiken bergen?

Die Kellerräume sind abgelegen, aber der Zugang ist den Kindern verwehrt. In der Turnhalle auf der Galerie befindet sich ein Rückzugsort für die größeren Kinder, der nicht auf den ersten Blick einsehbar ist. In den zweiten Ebenen in den Gruppenräumen gibt es natürlich auch Rückzugsmöglichkeiten, die nicht gleich einsehbar sind. Allerdings befinden sich diese im Gruppenraum. Spielen Kinder alleine Räumlichkeiten bleiben die Türen geöffnet.

7.3.2. Sind Rückzugsräume in der Organisation vorhanden und gibt es Regelungen für ihre Nutzung.

Im Keller befindet sich der Personalraum als Rückzugsort. Für seine Nutzung gibt es keine klaren Regeln, sondern sie ergeben sich aus dem Alltag. Die MitarbeiterInnen haben dort die Möglichkeit in gemütlicher Atmosphäre Pause zu machen. Darüber hinaus steht er für Elterngespräche und Vorbereitungszeit zur Verfügung. Zusätzlich dient er als Trockenplatz für die Wäsche.

7.3.3. Sind in der Außenanlage schwer einsehbare Stellen oder ein (zu) niedriger Zaun? Welches Risiko bringt das mit sich?

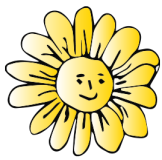
Leider ist das Außengelände nicht komplett während der Öffnungszeit abschließbar. Dies birgt das Risiko, dass jederzeit unbefugte Personen unangemeldet und unbemerkt auf das Gelände gelangen können. Der verantwortlichen Gemeinde wurde diese Problematik bereits mehrfach übermittelt. Zudem ist jederzeit der Zugang zum Pausenhof zur angrenzenden Mittelschule möglich. Dies birgt das Risiko, dass Jugendliche der Mittelschule ungefragt sich Zutritt zum Gelände verschaffen können und auch deren Müll auf dem Außengelände landet.

7.3.4. Gibt es Übernachtungen in der Einrichtung? Welche Risiken bringt das mit sich und welche Regeln wurden aufgestellt?

K 2.3. Spielphasen, Angebote, Aktivitäten und Projekte: S5 Übernachtung in der Kita.

7.3.5. Wie vernetzt ist die Einrichtung?

- Grundschule
- Frühförderstellen
- AWO Netzwerk
- Heilpädagog*innen
- Bündnis für Demokratie



7.3.6. Wie transparent sind die Abläufe und Strukturen in der Einrichtung?

Es wird versucht für alle beteiligten Personen (Kindern, Eltern, Team) alles so transparent wie möglich zu gestalten. Dafür ist eine stetige und regelmäßige Kommunikation mit allen Beteiligten unabdingbar.

- Website
- Kommunikations App
- Infohefte
- Aushänge

7.3.7. Sind räumliche und technische Ausstattung altersangemessen?

Ja, die Räumlichkeiten sind altersangemessen ausgestattet. Das pädagogische Team ist angehalten, die Kinder zu beobachten und die Räume an den Bedürfnissen der Kinder auszurichten. Dabei legt der Träger großen Wert auf Nachhaltigkeit der Möbel und einen möglichst umfangreichen und mobilen Einsatzbereich des Mobiliars.

7.3.8. Gibt es Handlungspläne für Risikozeiten wie Randzeiten, Ferien oder Personalmangel?

Der Ferienbetreuungsbedarf wird im Vorfeld bei den Eltern abgefragt und dementsprechend der Personalbedarf geplant. Die Randzeiten sind grundsätzlich immer mit mind. zwei Personen besetzt. Bei Personalmangel greifen die Punkte wie im Krankheitsfall. Ist nur noch eine Notbetreuung möglich, greift die Handlungsempfehlung die von Träger, Elternbeirat und Team erarbeitet wurde.

7.3.9. Sind die Arbeitsabläufe kindorientiert und für die aktuelle Situation angepasst?

Ja. Die Arbeitsabläufe werden in regelmäßigen Abständen überprüft und überarbeitet. Bei Veränderungen der Strukturen, Kinderzahl, personellen Veränderungen etc. werden diese neu überarbeitet und den Gegebenheiten angepasst.

7.4. Blickpunkt Kinder

7.4.1. Mit welcher Zielgruppe wird in der Organisation gearbeitet und gibt es bestimmte Gefahrenmomente z.B. in Bezug auf Gruppenzusammensetzung, Alter, Entwicklungsstand, Beeinträchtigungen oder Anzahl der Kinder?

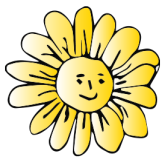
Wir betreuen Kinder im Alter von zweieinhalb Jahren bis zum Ende der Grundschulzeit. Die Kinder werden in alters- und geschlechtsgemischten Stammgruppen betreut. Dabei legen wir einen großen Wert auf die teilgeöffnete Arbeit in der Einrichtung. Darüber hinaus finden im Haus Einzelintegrationen statt. Sollten einzelne Kinder eine Gefahr für andere darstellen, wird umgehend in Absprache mit Träger und Eltern gehandelt.

7.4.2. Ist für alle Kinder ein alters- und entwicklungsangemessenes Beschwerdesystem eingerichtet?

Siehe Punkt 5. Präventive Haltung und Maßnahmen unter Beschwerdeverfahren

7.4.2. Wie werden Kinder bei Entscheidungen und der Planung beteiligt?

Siehe Punkt 5. Präventive Haltung und Maßnahmen unter Beschwerdeverfahren



7.4.3. Gibt es klare Regelungen im Umgang mit Kindern, die nicht essen, schlafen, gewickelt etc. werden wollen? Wird der Wille des Kindes respektiert, und wenn ja, wie?

Siehe Punkt 5. Präventive Haltung und Maßnahmen unter Allgemeine Schutzvereinbarungen (Die meisten Standards müssen jedoch noch nachbearbeitet werden!) Generell gilt: Es wird kein Kind zu irgendetwas gezwungen.

7.4.4. Sind der Wickel- und Sanitärbereich und die Wickelsituation kindorientiert? Wird das Schamgefühl beachtet und respektiert?

Der Sanitärbereich ist kindgerecht gestaltet. Der Wickelplatz ebenso. Wir achten dabei sowohl im Wickelbereich, als auch im gesamten Sanitärbereich, das Schamgefühl und die Intimsphäre oder Kinder zu achten! Dennoch wird zum Schutz der Kinder die Türe beim Wickeln offen gelassen.

7.4.5. Werden Kinder ermutigt, ihre Gefühle und ihre Meinung frei zu äußern?

Die Kinder werden stets ermutigt ihre Gefühle und ihre Meinung frei zu äußern. Nicht nur in den Kinderkonferenzen oder der Kindersprechstunde, sondern stets im täglichen pädagogischen Alltag. Die Kinder werden partizipativ in unsere Arbeit miteinbezogen. Sie dürfen an Projekten, Festen, Ausflügen, Raumgestaltung, aber auch bei alltäglichen Situationen mitplanen, mitbestimmen und auch jederzeit neue Ideen, Kritik und Wünsche äußern Die Partizipation der Kinder ist ein essentieller Schwerpunkt in unserer Arbeit. Altersangemessen Beteiligungsformen sorgen dafür, dass sich alle Kinder sich in der Gemeinschaft einbringen und Ihre Bedürfnisse ausdrücken können. Kinder aller Altersstufen sind ihrem Alter entsprechend in Entscheidungen einbezogen: z.B. Gruppenthemen, Raumgestaltung, Faschingsthema, Ausflüge, Feste und Feiern etc. . In den Kindergarten- und Hortgruppen finden Kinderkonferenzen und kindgerechte Beteiligungen statt.

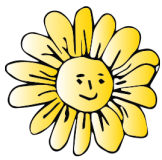
- Hortkinder können mittels Fragebogen ihre Meinung, Wünsche, Kritik, und Anregungen aufschreiben, zudem finden Kinderkonferenzen statt.
- Kindergartenkinder werten mittels Kennzeichen mit z.B. bunten Steinen, welches Thema sie interessiert oder auch mit Abstimmungen
- Zudem findet eine Kindersprechstunde statt, in der alle Kinder daran teilnehmen können. Das päd. Personal wechselt sich hierbei ab, sodass die Kinder nicht immer denselben Ansprechpartner haben

Im täglichen Zusammensein sind die Kinder die Akteure; sie entscheiden, mit was und mit wem sie sich beschäftigen und erleben so, was möglich ist und wo Grenzen sind.

Demokratische Prozesse im Alltag zu erfahren und das eigene Mitgestaltungsrecht zu erleben und zu leben sind ein wichtiger Bestandteil unserer pädagogischen Arbeit und für die Entwicklung der Kinder essenziell.

Im Hort bestimmen die Kinder z.B. jede Ferien neu und selbst über die Gestaltung ihrer Ferienzeit. Dabei werden zu Anfang der Ferien in einer Kinderkonferenz Wünsche und Ideen gesammelt, worüber die Kinder im demokratischen Prozess abstimmen.

In jeder Gruppe haben die Kinder die Möglichkeit mittels eines Moodboards ihre tagesaktuelle Gefühlslage mittels verschiedener Smiley ihre Gefühle zum Ausdruck zu bringe.



7.4.6. Wie werden Kinder ermutigt, Nein zu sagen, wenn ihnen etwas unangenehm ist?

Kinder werden durch Gespräche über Gefühle, Bücher über Gefühle, gute und schlechte Geheimnisse dazu ermutigt, den Umgang mit Gefühlen zu lernen. Bisher fand regelmäßig dazu auch das Projekt „Mut macht Stark“ in der Einrichtung statt. Aktuell wird nach einem Nachfolgeprojekt gesucht. Zudem finden vor allem im Hortbereich regelmäßig und nach Bedarf

Mobbingpräventionskurse statt.

Nein sagen, ist ein wichtiges Thema, das die Kinder sowohl im Kontakt mit den ErzieherInnen, als auch im Umgang mit den anderen Kindern lernen müssen. Die Kinder wissen, dass sie nein sagen dürfen, egal ob es um Angebote, Essen oder sonstige Dinge geht.

7.4.7. Wie gehen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Diskriminierung, Beleidigungen oder Übergriffen unter den Kindern um?

Wir beobachten sehr eng und greifen ein sobald es nötig ist. Betrifft es nur einzelne Kinder, findet ein Gespräch mit den betroffenen Kindern in der Kleingruppe statt. Betrifft es alle Kinder der Gruppe, finden Gespräche in der gesamten Gruppe statt. Bei anhaltendem Verhalten werden die Eltern miteinbezogen. Unterstützend kann auch Hilfe von außen geholt werden oder Präventivmaßnahmen wie z: B. Mobbingprävention in Anspruch genommen werden.

7.4.8. Wurde im Team der Umgang mit herausforderndem Verhalten reflektiert, besprochen und wurden klare Grenzen vereinbart?

In den Teamsitzungen finden regelmäßig Fallbesprechungen und kollegiale Beratung statt. Wir besprechen dort gemeinsam, wie wir im Einzelfall handeln und das Kind so entsprechend dessen Bedürfnisse unterstützen können. In sehr herausfordernden Fällen wird der Träger, die Eltern und eventuell auch Hilfe von außen mit einbezogen.

7.4.9. Wird mit Kindern erarbeitet, welches Verhalten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nicht gewünscht oder nicht in Ordnung ist? Werden die Kinder aktiv eingebunden?

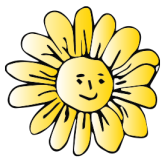
Im Rahmen der entstehenden Kinderverfassung werden diese Aspekte mit eingebunden. Aktuell haben die Kinder im Rahmen der Kindersprechstunden, Kinderkonferenzen und in Form des Beschwerdebriefkastens die Möglichkeit ungewünschtes Verhalten der Mitarbeiter*innen, auch anonym, zu thematisieren.

7.4.10. Sind Umgangsregelungen vereinbart worden, wenn Kinder körperliche Gewalt einsetzen?

Zunächst muss Unterschieden werden ob es sich um reine körperliche Gewalt handelt, oder ob die Kinder gerade in einer Phase sind ihre körperlichen Grenzen auszutesten. Ist letzteres der Fall wird gemeinsam mit den Kindern erarbeitet, welche Regeln zum Rangeln gültig sind. Dabei wird das ganze vom pädagogischen Fachpersonal begleitet und beaufsichtigt. Ist ersteres der Fall wird umgehend mit dem Kind gesprochen, dass körperliche Gewalt bzw. Gewalt an sich, nie eine Lösung sein kann.

7.4.11. Ist dem Team der Unterschied zwischen „Doktorspielen“ und sexualisierter Gewalt bewusst? Gibt es ein sexualpädagogisches Konzept?

Ein sexualpädagogisches Konzept liegt nicht vor. Die pädagogischen Mitarbeiter*innen achten sehr genau darauf, ab wann Interesse und Neugier in Übergriffigkeit umschlägt.



7.4.12. Wie reflektiert das Team den Kontakt zwischen den Kindern? (Kommunikation, Körperkontakt und Privatsphäre)

Teamsitzungen, kollegialer Austausch, Kleintteams.

7.4.13. Wie erfahren Kinder, wie sie Hilfe holen können? Wo erhalten Kinder Informationen?

Das pädagogische Team versucht in seiner Diversität für jedes Kind ein Ansprechpartner zu sein. Durch das offene Klima im Haus, werden die Kinder von Anfang an ermutigt, sich die Person im Team auszusuchen, dem sie sich anvertrauen möchten.

7.4.14 Gibt es fachliche Begleitung für Kinder während des Verfahrens?

Kam bisher noch nicht vor.

7.4.15. Werden mit den Kindern ihre Rechte besprochen?

Siehe Punkt 4 Rechte der Kinder und Punkt 5. Präventive Haltung und Maßnahmen unter Beschwerdeverfahren und Verfassungen. Zudem jährlich zum Weltkindertag.

7.4.16. Gibt es für die Kinder die Möglichkeiten Choice (Wahl) – Voice (gehört werden) – Exit (die Situation verlassen)?

- Kindersprechstunde mit wechselnden Erzieherinnen
- Demokratische Abstimmungsverfahren im Alltag
- Kinderkonferenzen
- Beschwerdeverfahren
- Durch das teiloffene Arbeiten können sich die Kinder die Bezugspersonen selbst wählen und sich selbst aus Situationen rausnehmen

7.4.17. Wie wird auf das Thema „gute und schlechte Geheimnisse“ eingegangen?

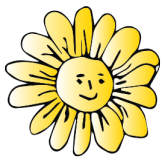
Bisher fand das Projekt „Mut macht Stark“ regelmäßig in der Einrichtung statt. Aktuell wird nach einem Nachfolger geschaut. Ansonsten wird das Thema in Gesprächen und mit Büchern thematisiert.

7.5. Blickpunkt Familien

7.5.1. Sind Familien in Bezug auf das Thema informiert, sensibilisiert und eingebunden? Wie werden Familien über die Haltung/ Kultur in der Einrichtung informiert?

Wir informieren unsere Eltern über unsere Arbeit und dokumentieren diese auch. Dazu stehen folgende Tools bereit:

- Tür- und Angelgespräche
- Elternabende
- Themenelternabende
- Elterngespräche
- Aushänge
- Monatlicher Newsletter
- Konzeption



- Website
- Elternbeirat
- Elternbriefe
- Homepage

7.5.2. Gibt es klare Regelungen mit dem Umgang von nicht sorgeberechtigten Familienmitgliedern?

Die Abholberechtigung ist durch die Sorgeberechtigten schriftlich festgelegt. An sonstige Personen gibt das pädagogische Personal das Kind nicht heraus. Geschwisterkinder müssen mindestens 14 Jahre alt.

7.5.3. Wie wird Familien der Ablauf bei Kinderschutzverfahren transparent gemacht?

Bisher wurde im pädagogischen Alltag bei Bedarf und auch bei Themen Elternabende der Ablauf thematisiert. Für das Jahr 2023 ist geplant, diesen Punkt auf der Website transparenter zu machen, wenn auch die Themen des Kinderschutzkonzeptes dort eingearbeitet werden.

7.5.4. Wie können Familien in der Erstellung eines Schutzkonzepts eingebunden werden?

Die Eltern werden in Form des Elternbeirates gehört und können sich ansonsten jederzeit selbst an die Einrichtungsleitung wenden. Ansonsten partizipieren wir von der Lenkungsgruppe der AWO Kreisverbandes Ebersberg.

7.5.5. Können alle Familien sich intern und extern beschweren oder Beratung suchen?

Die Eltern wissen, dass wir immer offen für Ihre Anliegen, Wünsche und Beschwerden sind. Wir versuchen dann für alle Beteiligten eine gute Lösung zu finden. Auch unser Elternbeirat ist für die Eltern Ansprechpartner und somit auch Sprachrohr für alle Eltern. Wir arbeiten eng mit dem Elternbeirat zusammen, der auch an den monatlichen Trägersitzungen teilnimmt. Zudem bieten wir auch eine externe Anlaufstelle für die Eltern an. Wir arbeiten eng mit der Frühförderstelle und anderen externen Partnern zusammen.

7.5.6. Wie werden kulturelle Unterschiede beachtet?

In unserem Haus ist jedes Kind mit seiner Familie willkommen und erfährt Wertschätzung. Grundsätzlich gilt:

Jedes Kind unterscheidet sich durch seine Persönlichkeit und Individualität von anderen Kindern. Nicht jedes Kind ist gleich, aber jedes gleich wichtig.

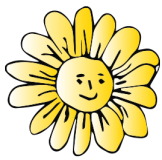
Interkulturelle Erziehung bedeutet für uns:

Jeder Mensch ist etwas Besonderes und wird in seiner Einzigartigkeit respektiert.

Kinder sind verschieden und dürfen verschieden sein. In ihrer Verschiedenheit sind sie gleichwertig. Die Vielfalt der Kinder ist eine Bereicherung für Erwachsene und Kinder und bietet für alle die Chance für Erfahrungen und Lernmöglichkeiten.

Im Laufe ihrer Kindergarten- und Hortzeit lernen die Kinder unterschiedliche Weltanschauungen und verschiedene Formen des menschlichen Zusammenlebens kennen.

So wird diese Vielfalt zu einem Stück Normalität.



Interkulturelle Erziehung in unserer Einrichtung richtet sich an alle Kinder, gleich welcher Nationalität und Herkunft.

Wir vermitteln den Kindern, dass jeder Mensch seine Besonderheiten mitbringt und dass die Verschiedenheit der Menschen nicht zu Rassismus und Diskriminierung berechtigt. Sie sollen mutig werden zu sagen: „Das gefällt mir nicht“, „Das ärgert mich“.

Interkulturelle Erziehung ist Teil des Alltages, sie findet im täglichen Zusammenleben statt und bedarf keiner großen Veranstaltungen und Programme.

Den Kindern wird deutlich, dass jeder eine Muttersprache hat, die zu ihm bzw. zu ihr gehört. Kinder, die mit zwei Sprachen aufwachsen, lernen sehr früh zu unterscheiden, welche Sprache zuhause und welche Sprache im Kindergarten gesprochen wird.

Interkulturelle Erziehung wird in den täglichen Alltag integriert und ist somit für die Kinder und Erwachsenen spannend und interessant.

z.B.

- aufeinander zugehen und sich umeinander kümmern, sich um Verständigung bemühen
- Kennenlernen von unterschiedlichen Essgewohnheiten: kein Schweinefleisch, fremde Gerichte kennen lernen
- unterschiedliche Bräuche und Feste im Jahreslauf erfahren

7.5.7. Gibt es klare Regeln bezüglich des Umgangs mit Babysitterdiensten (im Sinne von Abholberechtigungen)?

Die Abholberechtigung ist durch die Sorgeberechtigten schriftlich festgelegt. An sonstige Personen gibt das pädagogische Personal das Kind nicht heraus. Die letztendliche Entscheidung liegt aber immer beim Personal, ob die abholberechtigte Person auch in der Verfassung ist, das Kind in seine Obhut zu nehmen.

7.6. Blickpunkt Externe / Träger

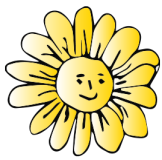
7.6.1. Gibt es ein Leitbild vom Träger? Existiert ein Bild vom Kind?

Siehe Punkt 3. Leitbild und Punkt 5. Präventive Haltung und Maßnahmen Einleitung und unter pädagogische Grundsätze.

7.6.2. Welche Aufgaben übernimmt der Träger?

Der Träger gibt maßgeblich die Rahmenkonzeption samt der entwicklungspsychologisch gestützten pädagogischen Grundhaltung vor und begleitet die pädagogische Weiterentwicklung primär auf Leitungsebene. Er versorgt die Leitung mit Impulsen, Inhalten und Einheiten zur weiteren Verarbeitung in den Teams. Er investiert in (Team-)Fortbildungen zum Thema und in die Multiplikatorin für Partizipation.

Bei Schwierigkeiten vor Ort begleitet und unterstützt er die Einrichtungsleitung und leitet ggf. arbeitsrechtliche Schritte ein, wenn das Verhalten von pädagogischen Kräften nicht der pädagogischen Ausrichtung gemäß angemessen ist.



Er stellt weiter die Rahmenbedingungen vor Ort sicher: Ausstattung und Personal, damit einerseits eine kindgerechte wie qualitativ hochwertige Ausstattung vorhanden ist und andererseits auch die pädagogischen Kräfte gemäß dem Anstellungsschlüssel vorhanden sind. Bei Bedarf leitet der Träger Maßnahmen (z.B. Reduzierung der Öffnungszeiten, Gruppenreduzierung vorzugsweise zum Kita-Jahreswechsel usw.) ein, um den Anstellungsschlüssel der Anzahl der Kinder, aber auch dem davon unabhängigen tatsächlichen Bedarf vor Ort angepasst wird.

7.6.3. Gibt es ein Positionspapier gegenüber Grenzüberschreitungen, Übergriffen und strafbaren Handlungen?

Siehe Punkt 5. Präventive Haltung und Maßnahmen unter Beschwerdeverfahren

7.6.4. Gibt es von Seiten des Trägers Handlungsleitlinien?

Siehe das gesamte Schutzkonzept.

7.6.5. Welche Präventionsmaßnahmen bietet der Träger an?

Siehe Punkt 5, Präventive Haltung und Maßnahmen

7.6.6. Sind ethische Prinzipien formuliert worden?

Siehe Punkt 3 Leitbild und Punkt 5, Präventive Haltung und Maßnahmen unter Verhaltenskodex/Selbstverpflichtung

7.6.7. Wie ist der Austausch mit Externen und wird mit ihnen gemeinsam das Thema und der Verhaltenskodex besprochen?

Siehe Punkt 5, Präventive Haltung und Maßnahmen unter AWO Lenkungsgruppe Kinderschutz und unter Personal- und Teamentwicklungsmaßnahmen

7.6.8. Wie werden Ehrenamtliche in diesem Thema sensibilisiert? Gibt es schriftliche Vereinbarungen?

Sofern Ehrenamtliche regelmäßig in der Kita mitarbeiten, werden auch diese aufgefordert sich dem Verhaltenskodex zu verpflichten und sich mit den Inhalten des Kinderschutzkonzeptes auseinander zu setzen.

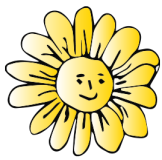
7.6.9. Gibt es Personen, die sich unbeaufsichtigt in der Organisation aufhalten? Wann und wo sind diese Personen in der Organisation? Welche Risiken bringt das mit sich?

MitarbeiterInnen der Gemeinde, der NABU Ebersberg, sowie mit durch die Gemeinde oder durch den Träger mit Schlüsseln ausgestatteten Dienstleister. Diese können während und auch außerhalb der Betreuungszeit Zutritt zum Kinderhaus gelangen. Externe Partner sind angehalten sich während der Betreuungszeit im Büro bzw. in den Gruppen an- und abzumelden. Zudem haben sich Dienstleister ist das Gebäudebuch einzutragen. Es birgt das Risiko, dass sich externe Personen unbemerkt im Haus aufhalten können.

7.6.10. Wie reagiert der Träger bei Personalmangel und Überforderungssituationen?

Siehe unter dem Punkt: Welche Aufgaben übernimmt der Träger.

Siehe Handlungsempfehlung bei Personalmangel.



7.6.11. Gibt es Anlaufstellen bei einem Verdachtsfall?

Siehe Punkt 8 Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII unter Kontaktdaten und Anlaufstellen und Ansprechpartner*innen

7.6.12. in Verfahrenswege klar formuliert und transparent dargestellt?

Siehe Punkt 6. Intervention und Punkt 8. Kindeswohlgefährdung unter Verfahrensabläufe.

8. Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII

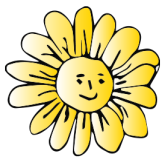
8.1. Standard: Umgang bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Der Standard K1.3 Kinderschutz: S1 „Umgang bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung“ regelt die Begriffsklärung sowie die Handlungsweise bei akuter Kindeswohlgefährdung sowie bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.

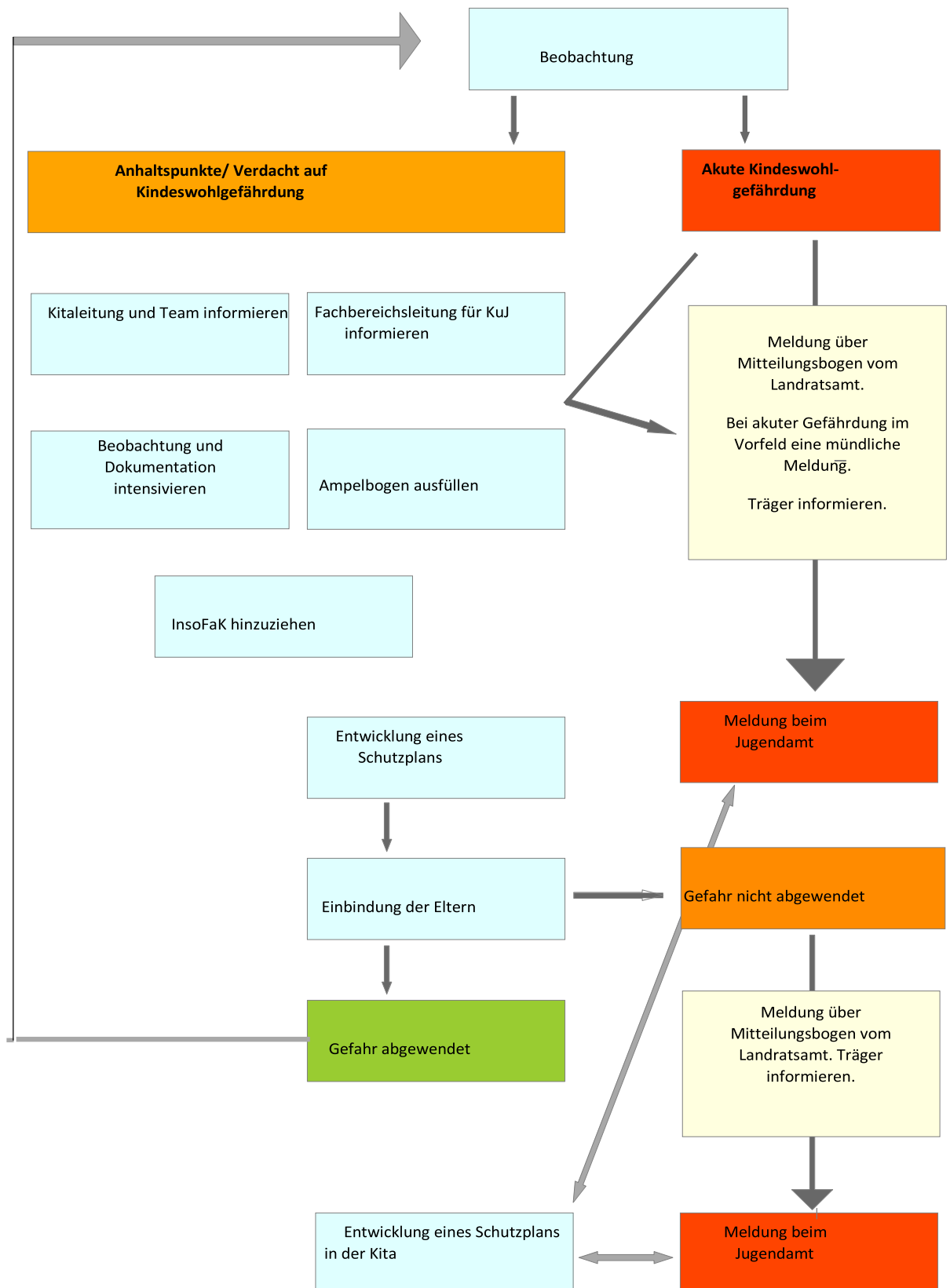
Siehe Anhang.

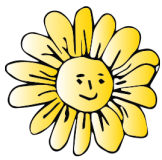
8.2. Verfahrensablauf

Der Verfahrensablauf gibt einen Überblick darüber wie der Betroffene, das Kollegium, die Einrichtungsleitung und der Träger beim Auftreten einer Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII vorzugehen hat.



S4 Verfahrensablauf Kindeswohlgefährdung





8.3. Erläuterungen zum § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Gesetzestext **auf den Punkt** gebracht:

- (1) Das Jugendamt schätzt Gefährdungssituation mit mehreren Fachkräften unter **Einbeziehung der Eltern** (wenn dadurch das Kind nicht gefährdet wird) **und des Kindes** (soweit erforderlich) ein. Den Eltern sind geeignete Hilfen anzubieten.
- (2) Das Jugendamt entscheidet ob das Familiengericht eingeschaltet wird, wenn die Eltern nicht mitwirken können oder wollen. Dauert das zu lange erfolgt eine Inobhutnahme.
- (3) Das Jugendamt entscheidet ob andere Leistungsträger (Polizei, Gesundheits- hilfe) notwendig sind und bietet den **Eltern die entsprechenden Hilfen**. Dauert das zu lange und können/ wollen die Eltern nicht mitwirken erfolgt eine Inobhutnahme.
- (4) Die Kitafachkraft macht eine Gefährdungseinschätzung und zieht beratend eine insoweit erfahrene Fachkraft (InsoF) mit ein. **Die Eltern und das Kind wird dabei miteinbezogen**, sofern der wirksame Schutz des Kindes damit nicht in Frage gestellt wird. Kann dadurch die Gefährdung nicht abgewendet werden, erfolgt die Meldung an das Jugendamt.
- (5) Die Datenübermittlung an das Jugendamt erfolgt unter **Einbeziehung der Eltern und des Kindes**, sofern der wirksame Schutz des Kindes damit nicht in Frage gestellt wird.

Anmerkung: **Das Gesetz stärkt deutlich das Recht der Eltern sowie des Kindes miteinbezogen zu werden (vorausgesetzt, dass dadurch das Kind nicht gefährdet wird) und passende Hilfen zur Abwendung der Gefährdung angeboten zu bekommen.**

8.4. Aufgaben und Rolle der InsoF

8.4.1. Aufgaben und Rolle einer insoweit erfahrene Fachkraft (InsoF)

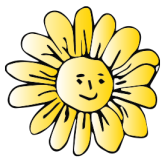
Bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist bei den betroffenen Fachkräften mit hohem emotionalen Potenzial zu rechnen. Die InsoF gibt Hilfestellungen, um eine sachliche Analyse der gegebenen Situation zu bekommen. Sie hilft der Fachkraft ihre Rolle zu reflektieren, ggf. wieder sachlichen Abstand zu gewinnen und damit Handlungssicherheit für zielgerichtetes Handeln zu erlangen.

Die InsoF ist **beratend und **unterstützend** tätig, bei der**

- Gefährungsdiagnostik gewichtiger Anhaltspunkte,
- Einbeziehung der Eltern und des Kindes,
- Entwicklung von Strategien der Gesprächsführung,
- Findung von geeigneten Hilfen und Maßnahmen (Erstellung eines Schutzplanes),
- Informationsweitergaben über Aufgaben, Arbeitsweisen und Handlungsmöglichkeiten anderer Institutionen und
- Gestaltung der Hinzuziehung des Jugendamtes

Für die Kita bedeutet das, dass die

- Fallverantwortung bei der Kita bzw. beim Träger bleibt,
- InsoF an keinen Elterngesprächen teilnimmt und
- ggf. eine Meldung beim Jugendamt durch die Kita erfolgt.



8.5. Begriffsklärung „gewichtige Anhaltspunkte“

Was sind gewichtige Anhaltspunkte?

- Informationen oder Hinweise, die mit erhöhter Wahrscheinlichkeit auf eine Kindeswohlgefährdung hindeuten.
- Gewichtige Anhaltspunkte sind im Erleben und Handeln des jungen Menschen zu suchen sowie in der Wohn- und Familiensituation, dem elterlichen Erziehungsverhalten, der Entwicklungsförderung, in traumatisierenden Lebensereignissen sowie im sozialen Umfeld.

Beispiele möglicher gewichtiger Anhaltspunkte:

- Äußeres Erscheinungsbild des Kindes: massive und/ oder wiederholte Zeichen von Verletzungen, starke Unterernährung, fehlende Körperhygiene, der Witterung nicht angemessene und/ oder verschmutzte Kleidung.
- Verhalten des Kindes: wiederholte oder schwere gewalttätige und/ oder sexuelle Übergriffe gegen Personen; Benommenheit/ Rauschzustand, wiederholtes apathisches und ängstliches Verhalten; Äußerungen des Kindes, die auf eine Kindeswohlgefährdung hinweisen könnten; altersungemäßes Aufsuchen von gefährdenden Orten oder fernbleiben aus dem Elternhaus; Schulbummelei, Schulverweigerung, gehäuftes straffälliges Verhalten.
- Verhalten der Erziehungsperson: wiederholte und schwere Gewalt zwischen den Eltern; fehlende Bereitstellung von Nahrung; physische Gewalt gegenüber dem Kind (schütteln, schlagen, einsperren), psychische Gewalt gegenüber dem Kind (massives beschimpfen, ängstigen); Verweigerung von Krankheitsbehandlung.
- Familiäre Situation: Verletzung der Aufsichtspflicht (Kind bleibt alleine oder hat keine geeignete Aufsichtsperson); Missbrauch des Kindes zur Begehung von Straftaten oder anderen verwerflichen Taten; Armut und/ oder Obdachlosigkeit.
- Persönliche Situation der Erziehungspersonen: psychische Störung (stark verwirrtes Erscheinungsbild); Drogenmissbrauch bzw. -sucht.
- Wohnsituation: verschmutzte/ vermüllte Wohnung, offene Gefahrenquellen (defektes Stromkabel); fehlender Schlafplatz und/ oder Spielzeug.

Das Risiko einer Gefährdung ist umso höher, je

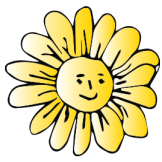
- geringer die finanziellen und materiellen Ressourcen,
- schwieriger die sozialen Situationen,
- desorganisierter die Familiensituation,
- schwieriger die persönliche Situation der Eltern und
- herausfordernder die Situation und das Verhalten des Kindes ist.

8.6. Kategorien einer Kindeswohlgefährdung

8.6.1. Kindeswohlgefährdung – Vernachlässigung

Definition nach Kindler 2006:

„Andauerndes oder wiederholtes Unterlassen fürsorglichen Handelns bzw. Unterlassen der Beauftragung geeigneter Dritter mit einem solchen Handeln durch Eltern oder andere Sorgeberechtigte, das für einen einsichtigen dritten vorhersehbar zu erheblichen Beeinträchtigungen der physischen und/ oder psychischen Entwicklung des Kindes führt oder vorhersehbar ein hohes Risiko solcher Folgen beinhaltet.“



Gewichtige Anhaltspunkte:

- Unzureichende Versorgung bis hin zum Zustand einer chronischen Mangelversorgung in den Bereichen Ernährung, Schutz, Pflege, Betreuung, Gesundheitsvorsorge und -fürsorge, Liebe, Akzeptanz, Zuwendung, Anregung und Förderung.

Unterscheidung zwischen

- **passiver Vernachlässigung**, d.h. Eltern vernachlässigen ihr Kind aufgrund Überforderung, Unkenntnis und mangelnder Einsicht, Nichterkennen von Bedarfsituationen oder unzureichender Handlungsmöglichkeit und
- **aktiver Vernachlässigung**, d.h. Eltern erkennen ihre Vernachlässigung ihres Kindes, schaffen keine Abhilfe, nehmen keine Hilfe an oder führen die Vernachlässigung sogar bewusst herbei.

8.6.2. Kindeswohlgefährdung – körperliche Misshandlungen

Definition nach Kindler 2006:

„Handlungen von Eltern oder anderen Bezugspersonen ..., die durch Anwendung von körperlichem Zwang bzw. Gewalt für einen einsichtigen Dritten vorhersehbar zu erheblichen physischen oder psychischen Beeinträchtigungen des Kindes und seiner Entwicklung führen oder vorhersehbar ein hohes Risiko solcher Folgen bergen.“

Gewichtige Anhaltspunkte:

- Gewalttätiges Verhalten als Grundelement der Erziehung, nicht unfallbedingte körperliche Verletzungen, fehlende Übereinstimmung zwischen Verletzung und der Beschreibung der Verletzungsursache; Wissen/ begründeter Verdacht oder Eingeständnis, dass die Verletzung absichtlich herbeigeführt oder nicht verhindert wurde.
- Formen der körperlichen Misshandlung: Schlagen, Verbrennungen, Erfrierungen, Verätzungen, versuchtes Ertränken, Ersticken, Vergiften.

8.6.3. Kindeswohlgefährdung – seelische Misshandlungen

Definition nach Kindler 2006:

„Wiederholte Verhaltensmuster der Betreuungsperson oder Muster extremer Vorfälle, die Kinder zu verstehen geben, sie seien wertlos, voll Fehler, ungeliebt, ungewollt, sehr in Gefahr oder nur dazu nütze, die Bedürfnisse eines anderen Menschen zu erfüllen.“

Gewichtige Anhaltspunkte:

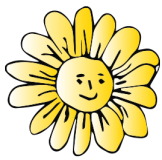
- Feindliche, abweisende, ablehnende oder ignorierende Verhaltensweisen der Eltern gegenüber dem Kind.
- Verängstigung, Terrorisierung, Isolierung, Verspottung, Erniedrigung oder Bedrohung des Kindes.

8.6.4. Kindeswohlgefährdung – sexueller Missbrauch

Definition nach Unterstaller 2006:

„Ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wesentlich zustimmen kann. Der Täter nutzt seine Macht- und Autoritätsposition aus, um seine eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.“

Besonders wichtig bei einem Verdacht von sexuellem Missbrauch



- Keine vorschnelle Befragung des Kindes, da das den weiteren Einschätzungsprozess eher gefährdet! Es braucht sorgfältige Abwägung, ob das notwendig und möglich ist und welche Fachkraft das dafür notwendige hohe sowie fachkundige Feingefühl hat.
- Mit der InsoF ist zu klären, welche Form der Zuwendung und Aufmerksamkeit das Kind braucht, welche Rolle die Kita übernimmt, wie mit spontanen Äußerungen des Kindes umzugehen ist?
- Jede gewichtige Äußerung des Kindes oder gewichtige Begebenheit mit dem Kind ist sorgfältig zu dokumentieren!
- **Bei vagen Verdacht:** Welche Fachkraft intensiviert den Kontakt mit dem Kind und gegebenenfalls mit den Eltern?
- **Bei konkreten Verdacht:** Frage nach dem schützenden Elternteil klären, möglichen Handlungsspielraum ausloten.
- **Bei erhärtetem Verdacht:** Schutzkonzept erstellen! Die Sicherheit des Kindes hat höchste Priorität. Meldung beim Jugendamt durchführen. Eine sekundäre Traumatisierung des Kindes ist zu vermeiden.

8.7. Beobachtung, Dokumentation und Aufbewahrungsfrist

Sobald der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung vorliegt ist die Beobachtung des betroffenen Kindes zu intensivieren und die Dokumentation darüber ausführlich zu tätigen. Es braucht eine Prozessbeschreibung und NICHT nur das Ergebnis:

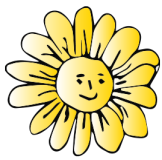
- Um welche zu beurteilende Situation geht es?
- Welches Ergebnis hat die Beurteilung?
- Was passiert genau wann? Was hat das Kind genau gesagt? Welche Personen waren wie beteiligt?
- Welche Maßnahmen sind bereits mit welchem Erfolg erfolgt?
- Elterngesprächsprotokolle mit Unterschrift und für alle Beteiligten.

Weitere Impulsfragen:

- Besteht in der Familie ein Problembewusstsein?
- Wird Hilfe angenommen oder abgewehrt?
- Welche Ressourcen zur Problembewältigung hat die Familie?
- Welche Position hat der potenzielle Misshandelnde in der Familie?
- Fehlen wichtige Informationen?
- Was tun die Eltern Schädliches?
- Was unterlassen die Eltern Notwendiges?
- Was braucht das Kind?
- Welche Folgen sind bereits zu beobachten bzw. zu erwarten?

Die Dokumentation der Gefährdungseinschätzung dient dem Schutz der Fachkraft:

Die Prüfung möglicher Haftungsfragen erfolgt auf der Grundlage der Dokumentation. Geprüft wird, ob die gesetzlichen Anforderungen an das fachliche Handeln eingehalten wurden.



Risikoeinschätzung

Ampebögen zur Gefährdungseinschätzung vom Landkreis Zwickau mit Anleitung zur Dokumentation im Anhang und zum Herunterladen unter

<http://www.landkreis-zwickau.de/kindeswohl.html>

Siehe auch Anhang.

Meldung beim Jugendamt:

siehe Beschreibung „Meldung beim Jugendamt“

Aufbewahrungsfrist:

Damit die schutzwürdigen Interessen des Kindes/ Jugendlichen zu einem späteren Zeitpunkt noch nachvollziehbar sind, wird eine Aufbewahrung der **Dokumentation bis 10 Jahre nach Volljährigkeit des Kindes** empfohlen.

8.8. Kontaktdaten

8.8.1 Insoweit erfahrene Fachkraft (InsoF)

Landkreis Ebersberg

Caritas Beratungsstelle Grafing

08092 232 4130

Ansprechpartner Frau Schmidt

Bei Kindern unter drei Jahren kann auch die Koordinierende Kinderschutzstelle (Koki) beratend hinzugezogen werden

Koki Ebersberg: 08092 823-418 oder unter

<https://kreisjugendamt.lra-ebe.de/kinder-jugend-und-familienhilfe/koki-netzwerk-fruehe-kindheit/>

8.8.2. Jugendamt

Landkreis Ebersberg

08092 823 256 oder direkt

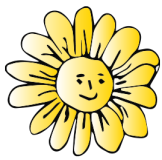
bei der zuständigen Bezirkssozialarbeiterin bzw. beim Bezirkssozialarbeiter:

<https://kreisjugendamt.lra-ebe.de/kinder-jugend-und-familienhilfe/bezirkssozialarbeit>

8.8.3. Datenschutz

Bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung dürfen die Daten

- in anonymisierter Form an die InsoF weitergegeben werden.
Bei bestehender NICHT abwendbarer Kindeswohlgefährdung dürfen die Daten an das zuständige Jugendamt weitergegeben werden, **vorausgesetzt**
- die Gefährdung ist mit den Mitteln und Möglichkeiten, die der Fachkraft zur Verfügung stehen nicht abzuwenden ist oder die Personensorgeberechtigten die empfohlene Hilfe nicht annehmen wollen oder können.
Sonderfragestellung:
Hat die Einrichtung gegenüber dem Jugendamt Auskunftspflicht, wenn vom Amt aus der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in einer Familie besteht und daher eine Nachfrage in der Kindertagesstätte erfolgt?



- Das Jugendamt muss sich ausweisen bzw. muss es bewiesen sein dass der Nachfragende vom Jugendamt ist.
- Die Kita-Fachkraft darf die Gründe der Anfrage erfragen, um erschließen zu können, in welcher Detailtiefe die Auskunft ergehen muss, soll bzw. darf
- Von Seiten des Gesetzes gibt es keine Regelung, dass öffentliche Behörden alles einsehen dürfen.

Die Auskunft erfolgt über AWO KV Anwalt Herrn Dingler im Februar 2020

8.9. Meldung beim Jugendamt

Sofortiges Handeln = die InsoF wird **nicht** mehr dazwischengeschaltet:

- Wenn Verhaltensweisen einer gegenwärtigen Betreuungsperson geschildert werden, die zu schweren Verletzungen bzw. Gesundheitsproblemen geführt haben oder leicht dazu führen können.
- Ein betroffenes Kind aufgrund von Alter oder Gesundheitszustand als besonders verletzlich anzusehen ist.
- Hinweis auf ein unberechenbares Verhalten einer Betreuungsperson vorliegt.
- Eine Betreuungsperson in der Vergangenheit ein Kind erheblich geschädigt hat, eine Person, die das Kind aktuell schützen könnte nicht vorhanden ist oder der Eindruck entsteht, dass zu diesen Kriterien wichtige Informationen fehlen.
- Die Gefährdungseinschätzung ist durch die fallverantwortliche Fachkraft zu führen.
- Wenn die Eltern und/ oder das Kind nicht einbezogen werden können, ist das zu begründen.
- Für die Meldung ist das Mitteilungsfomular vom Landratsamt Ebersberg zu verwenden.
- Bei akuter Gefährdung ist zunächst eine mündliche Mitteilung zu machen.
- Die Dokumentation zur Gefährdungseinschätzung wird **nicht** an das Jugendamt übergeben.

8.9.1. Meldung und Erfassungsbögen

Der Meldebogen vom Landratsamt Ebersberg ist digital verfügbar. Siehe Anhang.

8.9.2. Trägervereinbarung mit den Jugendämtern

Zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII und der Eignungsprüfung nach § 72a SGB VIII wurde zwischen den Jugendämtern und dem Träger eine Trägervereinbarung abgeschlossen.

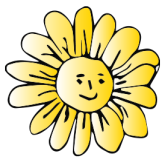
Siehe Anhang.

9. Aufarbeitung und Qualitätssicherung

In den einzelnen Konzepten zu den Beschwerdeverfahren sowie in der Verfassung ist ebenso erörtert, wie und zu welchen Anlässen eine Dokumentation stattzufinden hat. Grundsätzlich gilt, dass die Art und Weise der Aufarbeitung sowie die der Dokumentation das „Opfer“, aber auch den „Täter“ im Blick hat.

Das wird erreicht, indem

- beide Parteien in einem angemessenen Rahmen und bei Bedarf auch in einem geschützten Rahmen ihre Sicht der Dinge ohne Vorverurteilung schildern.
- nach Möglichkeit beide Parteien ihre Lösungsvorschläge vortragen, miteinander abgleichen und idealerweise einen Konsens finden.



- bei Bedarf der Austausch durch nicht betroffene Personen (Kolleginnen/ Kollegen, Einrichtungsleitung, Fachbereichsleitung Kinder und Jugend usw.), externe Beratungskräfte begleitet und unterstützt wird.
- bei Einbindung des Trägers dieser sich zwar eindeutig und ggf. auch mit arbeitsrechtlichen Maßnahmen zu grenzüberschreitenden und/ oder übergriffigem Verhalten positioniert, dabei aber auch immer den zugewandten Blick zum betroffenen Mitarbeitenden und auf die Möglichkeit einer nachhaltigen Verhaltens-/ Haltungsänderung hat.
- gegenüber allen Betroffenen eine größtmögliche Transparenz bezüglich der Ermittlungsergebnisse und Maßnahmen gepflegt wird.
- Wird ein Mensch zu **Unrecht verdächtigt so wird im engen Austausch mit dem Betroffenen beraten, unter welchen Voraussetzungen sich dieser eine weitere Zusammenarbeit in der Einrichtung vorstellen kann und/ oder ob ein Einrichtungswechsel eine Alternative wäre.**

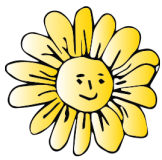
Das Kinderschutzkonzept wird beständig begleitet, geprüft und weiterentwickelt durch die

- KV AWO Lenkungsgruppe Kinderschutz
- KV AWO Fachbereichsleitung für Kinder und Jugend
- KV AWO Partizipationsbeauftragte
- Netzwerk-Koop-Treffen
- Träger Vorschule Markt Schwaben e.V.

10. Anlaufstellen und Ansprechpartner*innen

Zum Thema Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII siehe Kontaktdaten unter Punkt 8.

- AMYNA e.V.: Mariahilfplatz 9/2. Stock in 81541 München, Telefon 089/8905745- 100
- Kinderschutzzentrum München: Kapuzinerstraße 9 C in 80337 München, Telefon 089 – 55 53 59, Beratungsstelle 089 55 53 56
- Frauennotruf: Bahnhofstraße 13a in 85560 Ebersberg, Telefon 08092 88110
- Caritas Beratungsstelle für Eltern, Kinder, Jugendliche und Familien: Bahnhofstraße 1 in 85567 Grafing, Telefon 08092 23241 30
- Interdisziplinäre Frühförderstelle: Attenberger-Schillinger-Straße 1 in 85560 Ebersberg, Telefon 08092 20331
- Caritas Fachambulanz für Suchterkrankungen: Bahnhofstraße 1 in 85567 Grafing, Telefon 08092 23241 50 und Jugendsuchtberatung 0171 8678457
- Caritas Fachambulanz für Suchterkrankungen Außenstelle Markt Schwaben: Färbergasse 32 in 85570 Markt Schwaben, Telefon 08121 2207-16/ 17
- Kinderschutzbund Familienpatenschaften: Von-Feury-Straße 10 in 85560 Ebersberg, Telefon 08092 84646
- Schlupfwinkel Nürnberg das Sorgen- und Nottelefon für Eltern, Kindern und Jugendlichen, Lehrern...): Telefon 0911 231 33 33
- IMMA e.V. Beratungsstelle für Mädchen* und junge Frauen*: Jahnstraße 38 in 80469 München, Telefon 089/260 75 31
- KIBS Kontakt-, Informations- und Beratungsstelle für Jungen* und junge Männer*, die sexualisierte Gewalt und/oder häusliche Gewalt erfahren haben: Landwehrstraße 34 in 80336 München, Telefon 089 231716 9120
- Weißer Ring: Opfer-Telefon 116 006



- Polizeiinspektion Poing: Markomannenstraße 24 in 85586 Poing, Telefon 08121 9917 0

11. Quellen und Literatur

- Bayerischer Bildungs- und Erziehungsplan, 5., erweiterte Auflage
- UN Kinderrechtskonvention: Übereinkommen über die Rechte des Kindes
- Bundeszentrale für politische Bildung: Falter Kinderrechte – Die Kinderrechts- konvention der Vereinten Nationen
- Jörg Maywald 2019: Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern
- Enders, Kossatz, Kelkel 2010: Die Bedeutung institutioneller Strukturen bei sexuellen Übergriffen unter Kindern und bei sexueller Ausbeutung durch Jugendliche und Mitarbeiter/-innen der Jugendhilfe; www.zartbitter.de
- R. Hansen, R.Knauer/ B.Sturzenhecker 2011: Partizipation in Kindertages- einrichtungen
- Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e.V.: Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen
- R. Hansen/ R. Knauer, TPS_08_10_24-28: Zum Umgang mit Macht in Kindertageseinrichtungen
- Klaus Fröhlich-Gildhoff, Maike Rönnau-Böse, Claudia Tinius: Herausforderndes Verhalten in Kita und Grundschule
- AWO Bezirksverband Schwaben: Schutzkonzept für Kitas der AWO BV Schwaben e.V.
- StMAS: Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrages in Kitas Gesetzgebungen: BGB, SGB VIII, BayKiBiG
- AWO KV Ebersberg: Schutzkonzept für die Kindertageseinrichtungen vom AWO Kreisverband Ebersberg e.V.

12. Anhang

- Selbstverpflichtung (*in Arbeit*)
- Verhaltenskodex (*in Arbeit*)
- Standard: K1.3 Kinderschutz S1 „Umgang bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung“
- Ampelbögen zur Gefährdungseinschätzung vom Landkreis Zwickau mit Anleitung (https://www.landkreis-zwickau.de/download/jugend_schule/K40.pdf) zur Dokumentation (<https://www.landkreis-zwickau.de/kindewohl>)
 - Altersgruppe 0-2 Jahre
<https://www.landkreis-zwickau.de/download/jugend/Ampelbogen0bis2.pdf>
 - Altersgruppe 3-5 Jahre
<https://www.landkreis-zwickau.de/download/jugend/Ampelbogen3bis5.pdf>
 - Altersgruppe 6-11 Jahre
<https://www.landkreis-zwickau.de/download/Ampelbogen6bis11.pdf>
 - Altersgruppe 12-18 Jahre
https://www.landkreis-zwickau.de/download/Ampelb_12_18J_2020.pdf
- Meldung- und Erfassungsbogen vom Landratsamt Ebersberg
- Trägervereinbarung mit dem Kreisjugendamt Ebersberg